

28. 12. 84

K – Fz – In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Die hochschulpolitischen Zielvorstellungen der Bundesregierung, dargestellt in ihrem Bericht zur Sicherung der Zukunftschancen der Jugend in Ausbildung und Beruf vom 19. Juli 1984, sind darauf gerichtet, insbesondere durch die Förderung von Differenzierung und Wettbewerb die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu steigern. Die mit dem Entwurf angestrebte Verbesserung des Rahmenrechts des Bundes soll hierzu beitragen. Der Empfehlung der Anfang 1983 vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Überprüfung des Hochschulrahmengesetzes folgend, werden Änderungen des geltenden Rechts auf einige Schwerpunkte konzentriert. Dabei handelt es sich vor allem um die Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine Veränderung der Personalstruktur, um die Erleichterung der Forschung mit Drittmitteln, um die Erweiterung der Freiheit und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen insbesondere in der Gestaltung des Studienangebots und um die Regelung der Fachvertretung neben der Gruppenvertretung.

B. Lösung

Auf der Grundlage der dem Bund für den Hochschulbereich zustehenden Gesetzgebungsbefugnisse (insbesondere Art. 75 Nr. 1a GG) legt die Bundesregierung den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vor.

Fristablauf: 08. 02. 85

Zur Verbesserung der Personalstruktur an den Hochschulen sieht der Entwurf vor, das bisherige Amt des Hochschulassistenten, das sich nicht bewährt hat, abzuschaffen und statt dessen ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Ämtern für den wissenschaftlichen Nachwuchs anzubieten. Vorgesehen werden das Amt des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, des Oberassistenten, des Oberingenieurs und des Hochschuldozenten.

Eine Verbesserung der Bedingungen der Drittmittelforschung soll insbesondere durch eine Erleichterung der Mittelbewirtschaftung und der Einstellung von Mitarbeitern erreicht werden.

Freiheit und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen — und damit mehr Differenzierung und Wettbewerb — sollen in mehrfacher Hinsicht verstärkt werden. Die Gesamthochschule als Leitmodell für die Entwicklung des Hochschulwesens wird aufgegeben; die Hochschulen erhalten mehr Freiheit bei der Gestaltung von Studienordnungen; besondere Studienangebote, z. B. für besonders befähigte Studenten, werden rahmenrechtlich abgesichert; die Studienreformatarbeit wird neu gestaltet und entbürokratisiert; die Hochschulen erhalten Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Leitungsform.

Die Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen werden durch die Einführung des Fachvertretungsprinzips (neben dem Gruppenvertretungsprinzip), d. h. durch die Mitgliedschaft der Fachbereichssprecher im zentralen Kollegialorgan nach § 63 Abs. 2 HRG kraft Amtes, verbessert. Ferner wird durch eine Änderung der Wahlvorschriften sichergestellt, daß die Leitung der Hochschule nicht nur das Vertrauen der Mehrheit des Wahlgremiums, sondern auch der Mehrheit der dem Wahlgremium angehörenden Professoren besitzt. Zusätzlich erhalten die Professoren die Möglichkeit, an den Entscheidungen ihres Fachbereichsrates mitzuwirken, auch soweit sie ihm nicht angehören.

Wichtig ist außerdem die im Entwurf vorgesehene Vorschrift, nach der als Voraussetzung für die Berufung von Professoren der Erziehungswissenschaften oder der Fachdidaktik in der Lehrerbildung künftig u. a. eine dreijährige Schulpraxis gefordert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund und Länder sind durch die Ausführung des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aufgrund dieser Gesetzesvorlage nicht ersichtlich.

28. 12. 84

K – Fz – In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (322) — 250 18 — Ho 43/84

Bonn, den 28. Dezember 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Kohl

Fristablauf: 08. 02. 85

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch*) ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, namentlich die Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunsthochschulen und die Fachhochschulen.“

2. § 2 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 6) ist insbesondere zu gewährleisten:“

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

(1) Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sie sollen sich dabei der von ihnen gemeinsam errichteten Einrichtungen bedienen. Zu Mitgliedern von Ausschüssen, die entsprechende Empfehlungen vorbereiten, werden auch Sachverständige aus der Berufspraxis berufen.

(2) Die Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen gewährleistet wird. Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirken die Länder und die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretung der Hochschulen zusammen. Vertreter des Bundes und Sachverständige der Berufspraxis werden an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen stimmberechtigt beteiligt. Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen diesen Empfehlungen angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit einer Empfehlung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung versagen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 Abs. 4)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „(§ 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Nr. 9)“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums,

*) Auf die Gesetzentwürfe BT-Drs. 10/1863 und 10/2283 wird hingewiesen.

insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen insbesondere zur Erprobung von Reformmodellen (§ 8 Abs. 2) Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Das Landesrecht kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“

- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Studienordnung soll im Rahmen der Prüfungsordnung vorsehen, daß Studenten vom Nachweis der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder vom Nachweis bestimmter Studienleistungen freigestellt werden können, soweit dies nach dem Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gerechtfertigt ist. Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die

studienbegleitend abgenommen werden kann.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die vorgelegte Prüfungsordnung den Vorschriften über die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4) nicht entspricht oder nicht gewährleistet, daß der Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluß (§ 10 Abs. 1) führt.“

- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist (§ 10 Abs. 4 Satz 1). Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht entspricht. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.“

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Der Diplomgrad muß erkennen lassen, welche Hochschule ihn verliehen hat; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums aufgrund einer Vereinbarung mit einer

Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die in den Sätzen 1 und 4 genannten Grade verleihen.

(2) Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in

der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie dürfen vom Land bei der Bemessung des Zuschußbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt werden.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.“

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gegebenheiten“ die Textstelle „sowie des besonderen Kapazitätsbedarfs für Studiengänge nach § 10 Abs. 6 und für Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensenatoren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Professoren bleiben nach dem Eintritt in den Ruhestand Mitglied ihrer Hochschule ohne Wahl- und Stimmrecht. Sie können an Prüfungsverfahren beteiligt werden und sind berechtigt, Lehrveranstaltungen

abzuhalten, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen möglich ist. Ihnen kann die Ausübung einer Forschungstätigkeit an der Hochschule gestattet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mehrheit der“ werden die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) An Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen ist allen Professoren des Fachbereichs nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Möglichkeit einzuräumen, stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidungen eine gemeinsame Kommission zuständig ist, gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für die die gemeinsame Kommission gebildet wurde.“

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:

„Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

19. In § 39 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist.“

20. In § 41 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Den Wahlberechtigten sind Zeit und Ort der Wahl mitzuteilen.“

21. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Oberingenieuren (§ 48 a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). Das Landesrecht kann vorsehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen auf deren Antrag Ämter für Hochschuldozenten (§ 48 c) eingerichtet werden können.“

22. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt.“

23. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 „a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen“.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.
 (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ergänzt durch „und den Absätzen 2 und 3“.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt“ ersetzt.

24. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

25. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.“

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben

wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Im übrigen ist eine weitere Verlängerung in dem Umfang zulässig, in dem nach § 44 a, 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes Freistellung vom Dienst gewährt worden ist, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Assistent ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend."

27. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

„§ 48 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 48 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 4 bis 6, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 48 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt. Die Hochschule hat ein auswärtiges Gutachten einzuholen.

§ 48 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschul- dozenten

(1) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 48 Abs. 1 Satz 4 bis 6, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Hochschuldozent kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis für eine Weiterbeschäftigung besteht. Die Entscheidung über die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 1 zu treffen."

28. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für beamtete Professoren und Hochschulassistenten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

30. § 51 wird aufgehoben.

31. § 53 erhält folgende Fassung:

§ 53

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen

Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zu-geordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Bei der Besetzung der Stellen können auch Habilitierte der eigenen Hochschule berücksichtigt werden.

(4) Absatz 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend."

32. In § 54 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.
33. In § 55 Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn“ eingefügt.
34. In § 57 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieurs, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
35. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3; in ihr wird das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.
36. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird

 1. durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder

2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet. Die Leitung der Hochschule nimmt ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden aufgrund eines Wahlvorschlages der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Der Wahlvorschlag ist von einem zentralen Kollegialorgan der Hochschule aufzustellen und bedarf außer der Mehrheit des Kollegialorgans auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

(3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt dieser sein Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vizepräsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.

(7) Den wissenschaftlichen Hochschulen ist das Recht einzuräumen, die Rektoratsverfassung oder die Präsidialverfassung zu wählen.

(8) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule bedarf außer der Mehrheit des Kollegialorgans auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren.“

- b) In Absatz 2 wird Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

38. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Ausbildungspläne“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausbildungspläne“ gestrichen.

39. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.“

40. Im 4. Kapitel wird der 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) aufgehoben.

41. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 1 aufgehoben.
b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
c) In Absatz 5 wird der Halbsatz „; § 6 ist sinngemäß anzuwenden“ aufgehoben.

42. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Der Abschluß einer Ausbildung, die eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in Zusammenarbeit mit Betrieben der Wirtschaft oder mit vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft vermittelt, kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts dem Abschluß eines vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden, wenn die Ausbildung einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist und

1. die Einrichtung des Bildungswesens die Anforderungen des § 70 Abs. 1 erfüllt,
2. die Ausbildung mindestens drei Jahre dauert,

3. die Anforderungen in der Abschlußprüfung den Anforderungen einer Hochschulprüfung gleichwertig sind.

§ 70 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für nach Satz 1 gleichgestellte Abschlüsse können nach näherer Bestimmung des Landesrechts den Hochschulgraden entsprechende Abschlußbezeichnungen verliehen werden.

(2) Eine Abschlußbezeichnung nach Absatz 1 Satz 3 darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.“

43. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Gleichstellung von Abschlüssen
der Notarschule

Die Abschlüsse der Ausbildung an der Notarschule des Landes Baden-Württemberg können den Abschlüssen eines vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden.“

44. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 43 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, die §§ 57a bis 57g, § 70 Abs. 6 sowie § 70a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten unmittelbar.“

45. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 38 Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 38 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6“ ersetzt.
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professoren an Gesamthochschulen, die nach näherer Bestimmung des Landesrechts bei der Berechnung der in § 38 Abs. 3 Satz 5 vorgesehenen Mehrheit nicht zu berücksichtigen sind, wirken an Entscheidungen nach § 38 Abs. 5 nicht mit. Dies gilt nicht für die Berufung der in Satz 1 genannten Professoren.“

46. In § 74 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ eingefügt „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“.

47. In § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
48. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
49. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Auf die beim Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) ... geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 105 wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„3. Titel

Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“

3. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“

4. § 125 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor,

Hochschuldozent, Oberassistent, Obergeringenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 a wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 48 d, für beamtete Oberassistenten und Obergeringenieure gilt § 48 b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 67 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die

Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

3. In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab

... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ... geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Ausführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Die hochschulpolitischen Zielvorstellungen der Bundesregierung, dargestellt in ihrem Bericht zur Sicherung der Zukunftschancen der Jugend in Ausbildung und Beruf vom 19. Juli 1984, sind darauf gerichtet, Differenzierung und Wettbewerb stärker zur Geltung zu bringen, um dadurch die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu steigern. Mit der Vorlage des Entwurfs soll der Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden, den der Bund mit den ihm zur Verfügung stehenden Gesetzgebungsbefugnissen für den Hochschulbereich leisten kann; zugleich sollen Fehlentwicklungen korrigiert werden, die in der Vergangenheit auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes eingetreten sind.

1. Der Entwurf verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Im Bereich der Lehre müssen die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß die Hochschulen ihre doppelte Aufgabe, wissenschaftliche Breitenausbildung für eine große Zahl junger Menschen und Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, erfüllen können. Dazu bedarf es eines vielfältigen, von den Hochschulen weitgehend in eigener Verantwortung gestalteten Studienangebotes. Diesem Ziel dienen die vorgesehenen Bestimmungen über die Strukturierung der Studienangebote und die Stärkung der Verantwortung der einzelnen Hochschule für die Studienreform (näher s. u. II.2.). Die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollen durch die Neufassung von Vorschriften über die Personalstruktur verbessert werden (näher s. u. II.4.).
- Im Bereich der Forschung und des Transfers neuer Erkenntnisse und Technologien muß die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und die Nutzung ihres großen Forschungspotentials gesteigert werden. Die Hochschulen können sich in der Grundlagenforschung, die ihnen in erster Linie anvertraut ist, auch im internationalen Wettbewerb nur behaupten, wenn der Eigeninitiative des Forschers großer Raum gegeben und die personelle Flexibilität der Hochschulen verbessert wird. Diesem Ziel dienen die Bestimmungen, die auf eine wesentliche Erleichterung der Forschung mit Mitteln Dritter abzielen (näher s. u. II.3.); auch die Schaffung neuer Funktionen in der Personalstruktur ist in diesem Zusammenhang zu sehen (näher s. u. II.4.).

— Diese verschiedenen Aufgaben können Hochschulen mit besonderer Aufgabenstellung und eigener Profilbildung besser wahrnehmen als ein einheitlich geprägtes Hochschulwesen. Eine nur innere Differenzierung, wie sie dem Konzept der Gesamthochschule zugrunde liegt, reicht nicht aus. Durch Wettbewerb der Hochschulen und der Hochschularten untereinander soll eine vielgestaltete Hochschul Landschaft gewahrt und weiterentwickelt werden, in der auch die Fachhochschulen mit ihrem anwendungsorientierten Leistungsprofil ihren unumstrittenen Platz haben. Diesen Zielen dienen die vorgesehenen Bestimmungen über die Entwicklung eines differenzierten Hochschulsystems (näher s. u. II.1.).

— Für die innere Organisation der Hochschulen ist infolge der Entwicklung des Hochschulrechts der 70er Jahre die Vertretung aller Mitglieder in den Hochschulorganen zum dominierenden Strukturprinzip geworden. Der Grundsatz der Teilhabe aller Mitglieder der Hochschule an ihrer Willensbildung ist bei verantwortungsbewußter Handhabung und sachgemäßer Differenzierung dieser Rechte nach dem Maß der unterschiedlichen Qualifikation und Verantwortung auch für die Zukunft zu bejahen. Er muß aber ergänzt werden durch den Grundsatz der Vertretung der an der Hochschule vertretenen Fächer. Denn die Fakultäten und Fachbereiche sind die wesentlichen Träger der wissenschaftlichen Arbeit. Durch sie entwickeln sich Differenzierung und Wettbewerb. Sie müssen daher an den Entscheidungen der zentralen Hochschulgremien teilnehmen. Diesem Ziel dienen die vorgesehenen Ergänzungen zur Stärkung des Fachprinzips (näher s. u. II.5.).

2. Mit dem Entwurf soll ferner der Kritik Rechnung getragen werden, die in den letzten Jahren das Hochschulrahmengesetz für bestimmte Fehlentwicklungen und Schwierigkeiten im Hochschulbereich verantwortlich machte. Die Kritik hat allerdings nicht immer unterschieden, ob bestimmte Probleme auf das Rahmenrecht des Bundes, das ausfüllende Landesrecht oder auf andere, außerrechtliche Ursachen zurückzuführen sind.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat daher Anfang des Jahres 1983 eine Kommission von unabhängigen Sachverständigen berufen, die den Auftrag hatte zu untersuchen, ob und in welchem Maße gegenwärtig festzustellende Schwierigkeiten im Hochschulwesen auf Regelungen des Hoch-

schulrahmengesetzes zurückzuführen sind. Die Kommission legte ihren Bericht, den sie einstimmig verabschiedete, im Januar 1984 vor. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die gegenwärtigen Probleme ihre Ursache nur z. T. im Hochschulrahmengesetz hätten; sie empfahl jedoch in den Bereichen, in denen nach ihrer Auffassung ein solcher ursächlicher Zusammenhang festzustellen war, eine begrenzte Novellierung des Hochschulrahmengesetzes und bezeichnete diese in bestimmten Punkten als unerlässlich.

Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes erforderlich sei, konnten andererseits auch jene Argumente nicht außer Acht gelassen werden, die in der gegenwärtigen Situation gegen eine weitgreifende Rechtsänderung sprechen. Das Gewicht derjenigen Probleme im Hochschulbereich, die nicht durch eine Änderung von Gesetzen lösbar sind, ist beträchtlich und erfordert weiterhin die volle Aufmerksamkeit der politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern. Auch die Umstellungsschwierigkeiten und Reibungsverluste waren zu bedenken, die mit jeder Rechtsänderung notwendig verbunden sind. Schließlich war zu berücksichtigen, daß die langjährigen Beratungen bis zum Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes im Jahre 1976 viele Kräfte gebunden hatten.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte wird dieser Entwurf vorgelegt; er greift nur diejenigen Punkte der Kritik auf, in denen eingetretene Schwierigkeiten nachweislich auf einer vom Hochschulrahmengesetz getroffenen oder unterlassenen Regelung beruhen; die Empfehlungen der Kommission werden dabei nicht sämtlich aufgenommen.

Für eine begrenzte Novelle spricht die überwiegend positive Resonanz, die der Bericht der Expertenkommission im Hochschulbereich gefunden hat. Insbesondere die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat ausgeführt, daß die Empfehlungen der Kommission sich in weiten Teilen mit ihren eigenen Vorschlägen und Bewertungen decke, und sich einen Teil der Vorschläge der Kommission für eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes zu eigen gemacht (Stellungnahme des 143. Plenums der WRK vom 2./3. Juli 1984). Die neuerliche Stellungnahme der WRK vom 7. November 1984 macht deutlich, daß die WRK weiterhin wesentlichen Kernbereichen der Novelle zustimmt.

II. Die hochschulpolitischen Ziele des Entwurfs werden in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften näher erläutert (vgl. Teil B der Begründung). Änderungen werden in folgenden Schwerpunkten vorgesehen:

1. Entwicklung eines differenzierten Hochschulsystems

Nach dem Entwurf soll der Anwendungsbe-
reich des Gesetzes weiterhin alle Hoch-

schularten umfassen. Im Unterschied zur geltenden Fassung sollen die verschiedenen Hochschularten ausdrücklich genannt werden (§ 1); die Bestimmung ihrer jeweiligen Aufgabenstellung wird dem Land vorbehalten (§ 2 Abs. 8).

Die Vorschrift, die die Gesamthochschule als bundesrechtlich verbindliches Organisationsziel für die Neuordnung des Hochschulwesens vorsieht (§ 5), soll gestrichen werden. Diese Vorschrift lief insofern leer, als auf ihrer Grundlage keine Gesamthochschulen errichtet worden sind. Die bestehenden Gesamthochschulen werden in ihrem Bestand von der Streichung nicht berührt. Die Gesamthochschule bleibt weiter eine zulässige Hochschulart, jedoch künftig ohne Vorrang vor den anderen Hochschularten. Die verschiedenen Hochschularten sollen zusammen ein differenziertes Hochschulsystem in wechselseitiger Zusammenarbeit und Arbeitsteilung bilden. Die Vorschriften des Gesetzes sind so formuliert, daß auch die Fachhochschulen durch eigene Leistungsprofile am Wettbewerb der Hochschulen untereinander teilnehmen können; bei den Vorschriften über die Berufung von Professoren werden differenzierende Regelungen vorgesehen, die den Besonderheiten dieser Hochschulart stärker Rechnung tragen als bisher (§§ 44, 45).

2. Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für die Studienreform

Die erheblich angewachsene Studentenzahl, die gestiegene Bedeutung der Hochschulausbildung sowie die Veränderungen der Berufsziele und der Berufsaussichten machen weitere Anstrengungen notwendig, um die Studienangebote der verschiedenen Hochschularten zu erweitern und zu differenzieren. Die damit nach wie vor bestehende dringende Aufgabe der Studienreform ist jedoch in erster Linie von den Hochschulen selbst zu leisten; ihr Handlungsspielraum in diesem Bereich soll daher erweitert werden. Die Stärkung der Verantwortung der Hochschulen in diesem Bereich ist notwendig, um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, mit unterschiedlichen Ausprägungen ihrer Lehrangebote in einen Qualitätswettbewerb zu treten. Auf der Ebene der einzelnen Hochschule soll die Regelungsdichte und der Verbindlichkeitsgrad der Studienordnung aufgelockert werden; mit diesem Ziel werden Änderungen in § 11 vorgesehen, auch um besonders befähigten Studenten eine individuellere Studiengestaltung zu ermöglichen. Der Erlass der Studienordnung durch die Hochschule soll nicht mehr an das Erfordernis einer staatlichen Zustimmung im Sinne einer inhaltlichen Mitwirkung des Staates gebunden werden; § 11 Abs. 3 soll entsprechend neu gefaßt werden. Auch bei der Entwicklung von Aufbaustudien sollen die Hoch-

schulen ein höheres Maß an Verantwortung erhalten; die bisherigen Ansätze für Aufbaustudien sollen weiterentwickelt und um andere Formen des Postgraduiertenstudiums ergänzt werden (§ 10 Abs. 5). Ferner soll den Hochschulen ermöglicht werden, auf neue Entwicklungen in der Wissenschaft dadurch zu reagieren, daß sie mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde besondere Studiengänge für Studenten einrichten, deren Eignung die Hochschule selbst feststellt (§ 10 Abs. 6). Beibehalten werden soll die Vorschrift über die Bemessung von Regelstudienzeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß; der Auftrag, diese Regelstudienzeit nur in besonders begründeten Fällen länger als vier Jahre zu bemessen (§ 10 Abs. 4), soll dadurch unterstrichen werden, daß die zuständigen staatlichen Stellen zur Versagung der Genehmigung einer akademischen Prüfungsordnung verpflichtet werden sollen, wenn diese eine darüber hinausgehende Regelstudienzeit vorsieht, ohne daß für die Überschreitung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. Neufassung von § 16 Abs. 1). Nicht aufgenommen werden soll die Empfehlung der Expertenkommission, von den Studenten bei einer unangemessenen Überschreitung der Regelstudienzeit unter bestimmten Voraussetzungen Studiengebühren zu erheben.

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Instrumentariums für die regionale und überregionale Studienreform nach § 9 und der ergänzenden Ländervereinbarung hat sich nicht bewährt. Der bisherige § 9 soll deshalb gestrichen werden, allerdings nicht mit sofortiger Wirkung, damit die angelaufenen Arbeiten zu Ende geführt werden können. Nach Außerkrafttreten dieser Vorschrift soll an ihre Stelle eine Vorschrift treten, die zwei Formen der überregionalen Koordinierung bei der Weiterentwicklung der Studienangebote und des Prüfungswesens vorsieht: Die Behandlung grundsätzlicher Fragen sollen Bund und Länder zum Gegenstand gemeinsamer Beratung machen und sich dabei der von ihnen errichteten gemeinsamen Einrichtungen, etwa des Wissenschaftsrats, bedienen. Die Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse wird als gemeinsame Aufgabe der Länder vorgesehen, die dabei wie bisher mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz zusammenwirken sollen. In beiden Fällen soll eine Beteiligung von Sachverständigen aus der beruflichen Praxis vorgesehen werden.

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Hochschulforschung

Durch den Abbau von administrativen Reglementierungen soll ein forschungsfreundlicheres Klima an den Hochschulen hergestellt werden. Insbesondere soll die Vorschrift über die Forschung mit Mitteln Drit-

ter (§ 25) so geändert werden, daß die Drittmittelforschung gefördert wird und den gleichen Rang erhält wie die aus Etatmitteln finanzierte Forschung. Ohne eine Aufwertung der Drittmittelforschung läßt sich mehr Wettbewerb in der Hochschulforschung nicht erreichen. Neben der Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschulen sollen auch andere Verwaltungsformen vorgesehen werden; dabei sollen die Richtlinien des Drittmittelgebers stärker als bisher berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten, solche Mitarbeiter befristet zu beschäftigen, die aus Mitteln Dritter vergütet werden, sollen durch den dem Bundestag bereits zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal (BT-Drucksache 10/2283) abgesichert und erweitert werden.

Auch über den Bereich der Drittmittelforschung hinaus sollen die in dem genannten Entwurf vorgesehenen arbeitsrechtlichen Vorschriften die Leistungsfähigkeit der Hochschulen in der Forschung stärken und die Beschäftigungsmöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs verbessern; auch insoweit besteht ein innerer Zusammenhang mit den hochschulrechtlichen Bestimmungen dieses Entwurfs.

4. Neuordnung der Personalstruktur

Die Vorschriften über die Personalstruktur sollen vor allem mit dem Ziel neu gefaßt werden, die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern. Für die Phase nach der Promotion hat sich das Amt des Hochschulassistenten in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht als funktionsfähig erwiesen; es trennt zu früh die eigene wissenschaftliche Tätigkeit von den wissenschaftlichen Dienstleistungen. Dieses Amt ist in der Praxis in vielen Hochschulen nicht angenommen worden. Nach dem Entwurf soll an die Stelle des Hochschulassistenten ein Assistentenamt neuer Art treten, das Qualifikationslemente und Dienstleistungselemente in der Weise miteinander verbindet, daß die Dienstaufgaben nicht mehr von Anbeginn durch die Hinführung auf den Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation geprägt werden.

Für den habilitierten Nachwuchswissenschaftler trifft das Hochschulrahmengesetz in seiner geltenden Fassung keine Vorsorge dafür, daß er, wenn er nicht alsbald auf eine Professorenstelle berufen wird, noch für eine begrenzte Zeit auf anderen Stellen an seiner Hochschule verbleiben kann. Die große Zahl der Habilitationen in den zurückliegenden Jahren einerseits und die Stagnation bei der Entwicklung der Professorenstellen andererseits hat die Berufungschancen für viele der Habilitierten drastisch verschlechtert. Der Entwurf sieht zwei neue Ämter vor, die Habilitierten einen Verbleib in der Hochschule auf Zeit und in

bestimmten Fällen auch auf Dauer ermöglichen: den Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit (§§ 48 a, 48 b) und, auf Antrag der Hochschule, den Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§§ 48 c, 48 d). Beide Ämter sollen an den Hochschulen mit Habilitationsrecht an die Stelle der bisherigen Professorenämter in der Besoldungsgruppe C 2 (auf Zeit und auf Lebenszeit) treten. Da das statusrechtliche Amt des Professors in der Besoldungsgruppe C 2 nicht vom Hochschulrahmengesetz, sondern auf seiner Grundlage vom Bundesbesoldungsgesetz geschaffen wurde, kann die in Aussicht genommene Abschaffung nicht durch diesen Entwurf erfolgen; dies soll vielmehr im Rahmen einer Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes geschehen.

Weitere Änderungen betreffen die Vorschriften über die Berufung von Professoren (vgl. die Neufassung des § 44), insbesondere die Lockerung des Hausberufungsverbots bei Professoren an Fachhochschulen (vgl. die Ergänzung des § 45 Abs. 3).

5. Stärkung des Fachprinzips

Das Gruppenprinzip soll künftig nicht das einzige Strukturelement der Hochschulen sein, sondern mit dem Prinzip der Fachvertretung und der persönlichen Mitwirkung verbunden werden. Am Prinzip der Vertretung aller Mitgliedergruppen in den wichtigsten Kollegialorganen (§ 38 Abs. 3 Satz 1) soll aber festgehalten werden. Differenzierung und Wettbewerb müssen vor allem von den Fachbereichen getragen und gestaltet werden. Daher soll auf der zentralen Ebene der Grundsatz der Fachvertretung stärker als bisher zur Geltung gebracht werden: Er wird dadurch realisiert, daß die Fachbereichssprecher bzw. die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen dem Senat kraft Amtes angehören sollen (Ergänzung von § 38 Abs. 3). Diese „geborene Mitgliedschaft“ der Fachbereichssprecher im Senat ist nach § 37 Abs. 2 schon bisher zugelassen und in mehreren Ländern bereits geltendes Recht. Ferner sollen bei bestimmten Entscheidungen des Fachbereichsrates, insbesondere über Berufungsvorschläge, alle Professoren des betreffenden Fachbereichs, auch soweit sie dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken können (vgl. den vorgesehenen neuen Absatz 5 des § 38). Auch dieses Modell des „erweiterten Fachbereichsrates“ ist nach dem HRG schon bisher zugelassen, aber bisher nur in einem Land verwirklicht.

Beide Ergänzungen sind dadurch veranlaßt, daß weder der Gedanke der persönlichen Mitwirkung aller Professoren an bestimmten Entscheidungen noch die Amtsmitgliedschaft im Landesrecht bisher ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Eine

Neuregelung der Zusammensetzung von Hochschulgremien macht nur die zuletzt genannte Ergänzung erforderlich und zwar nur insoweit, als sie im Landesrecht nicht bereits realisiert ist. Eine Veränderung der Stimmgewichte wird mit der Einführung der Amtsmitgliedschaft jedoch nicht angeordnet und ist auch nicht notwendig damit verbunden (vgl. Begründung zu Nr. 18).

6. Rektorats- und Präsidialverfassung

Der Entwurf sieht durch eine Neufassung des § 62 für die Leitungsstruktur der Hochschule vor, daß das Landesrecht nicht nur die Präsidialverfassung, die nach der geltenden Gesetzesfassung den Regeltypus bildet, sondern auch die Rektoratsverfassung festlegen kann. Der Entwurf trägt damit der Tatsache Rechnung, daß in mehreren Ländern ungeachtet der geltenden Fassung des Hochschulrahmengesetzes typische Elemente der Rektoratsverfassung beibehalten wurden und daß auch in den Ländern, in denen ausschließlich das Präsidialsystem galt, in vielen Fällen ein der eigenen Hochschule angehörender Professor zum Präsidenten gewählt wurde. Nach dem Entwurf soll den wissenschaftlichen Hochschulen jedoch eine Option für eine andere Leitungsstruktur eingeräumt werden: Sieht das Landesrecht die Präsidialverfassung vor, so sollen die wissenschaftlichen Hochschulen dieses Landes das Recht erhalten, statt dessen sich auch für eine Rektoratsverfassung zu entscheiden, und umgekehrt.

Für die Wahl der Hochschulleitung (des Rektors, des Präsidenten des Rektorats oder des Präsidialkollegiums) sieht der Entwurf vor, daß sie einer doppelten Mehrheit bedarf: der Mehrheit des Wahlorgans und der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren (vgl. Neufassung von § 63); eine entsprechende Bestimmung wird für die Aufstellung des Wahlvorschlags vorgesehen (§ 62 Abs. 2 Satz 2). Eine Änderung in der Zusammensetzung des Wahlorgans wird nicht gefordert.

III. Die vorgesehenen Maßnahmen bringen den Hochschulen ein größeres Maß an Eigenverantwortung im Innenbereich, was aber nach außen keine Auswirkungen auf die Kosten hat. Daher sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 — Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Zu Nummer 1 — § 1 — Anwendungsbereich

Nach der vorgesehenen Änderung des § 1 Satz 1 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes, wie auch nach der geltenden Fassung, alle staatlichen Hochschulen erfassen. Im Unterschied zur geltenden

Fassung dieser Vorschrift werden jedoch einzelne Hochschularten ausdrücklich genannt. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, daß die verschiedenen Hochschularten in Arbeitsteilung und wechselseitiger Zusammenarbeit ein differenziertes Hochschulsystem bilden (vgl. dazu auch die Neufassung des § 4 Abs. 2, zu Nr. 3).

Bei der Aufzählung verschiedener Hochschularten werden die Gesamthochschulen nicht ausdrücklich genannt. Nach den geltenden Regelungen im Landesrecht sind Gesamthochschulen Universitäten. Die Gesamthochschule bleibt auch nach der vorgesehenen Aufhebung des § 5 (vgl. zu Nr. 4) weiterhin eine mögliche Hochschulart. Sie hat jedoch künftig, im Unterschied zur Regelung des § 5 in der geltenden Fassung des Hochschulrahmengesetzes, keinen Vorrang vor anderen Hochschularten.

Zu Nummer 2 — § 2 — Aufgaben

Die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 8 Satz 1 verdeutlicht gegenüber der geltenden Fassung, daß den verschiedenen Hochschularten nach § 1 Satz 1 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung unterschiedliche Aufgaben obliegen. Die Bestimmung ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden dem Land vorbehalten.

Zu Nummer 3 — § 4 — Ordnung des Hochschulwesens

Die vorgesehenen Änderungen der Überschrift und der Absätze 2 und 3 des § 4 berücksichtigen die Entwicklung im Hochschulwesen in dem Zeitraum seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes. Dem § 4 der geltenden Fassung liegt die Vorstellung eines umfassenden Neuordnungsauftrags zugrunde, der letztlich die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenführen sollte (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 in der geltenden Fassung); die „gegenwärtig“ noch bestehenden „Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung“ sollten in diesem neuen Hochschulsystem nicht mehr in der bisherigen Form vorhanden sein.

Die vorgesehenen Änderungen gehen davon aus, daß auch in Zukunft ein differenziertes Hochschulsystem mit verschiedenen Hochschularten bestehen soll (vgl. dazu den Änderungsvorschlag zu § 1 Satz 1, zu Nr. 1 und den Aufhebungsvorschlag zu § 5, zu Nr. 4). Das Vorhandensein verschiedener Hochschularten wird positiv gesehen; es trägt dazu bei, einen Freiraum für die Entfaltung und den Wettbewerb von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung zu fördern. Auf der anderen Seite müssen Hochschulen auch in einem arbeitsteiligen Hochschulsystem zusammenarbeiten. Diesem Ziel dient die Neufassung des Absatzes 2, die den Grundsatz des Zusammenwirkens der Hochschulen aus § 6 der geltenden Fassung übernimmt, der auch in § 2 Abs. 6 Ausdruck gefunden hat. Eine Form des Zusammenwirkens kann auch in Zukunft eine Gesamthochschule sein.

Die vorgesehene Änderung der Nummer 1 im neu gefaßten Absatz 2 enthält, im Unterschied zur Fassung des geltenden § 4 Abs. 3 Nr. 1, nicht mehr den Auftrag zur Sicherung eines Angebots von „inhaltlich und zeitlich“ gestuften Studiengängen; die vorgesehene allgemeinere Fassung soll die sonst mögliche Auslegung ausschließen, daß der Gewährleistungsauftrag nach Nummer 1 in allen Fächern zur Entwicklung eines zeitlich gestuften Studienangebots zu führen hat.

Zu Nummer 4 — § 5 — Gesamthochschule

§ 5 in der jetzt geltenden Fassung, der die Gesamthochschule als bundesrechtlich verbindliches Organisationsziel vorsieht, läßt sich nach den vorliegenden Erfahrungen und der eingetretenen Entwicklung im Hochschulwesen und in der Hochschulpolitik nicht mehr aufrechterhalten. Einige Länder, vor allem Nordrhein-Westfalen, haben Gesamthochschulen gebildet. Das Organisationsziel Gesamthochschule nach § 5 ist im übrigen aber nicht verwirklicht worden. Dieser Entwicklung trägt der — auch von der HRG-Expertenkommission empfohlene — Aufhebungsvorschlag zu § 5 Rechnung. Die vorhandenen Gesamthochschulen werden in ihrem Bestand von der Aufhebung nicht berührt (vgl. dazu auch zu Nr. 1).

Zu Nummer 5 — § 6 — Zusammenwirken von Hochschulen

§ 4 Abs. 2 in der nach dem Entwurf vorgesehenen Neufassung (vgl. zu Nr. 3) sieht ebenso wie § 2 Abs. 6 vor, daß die Hochschulen die ihnen obliegenden Aufgaben im Zusammenwirken zu erfüllen haben. Diese Pflicht zum Zusammenwirken bildet auch den wesentlichen Inhalt des § 6 in der jetzt geltenden Fassung; die darüber hinaus in der Vorschrift geregelten Einzelfragen bedürfen, auch nach den in der Hochschulpraxis gewonnenen Erfahrungen, keiner bundesrechtlichen Regelung. § 6 ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 6 — § 9 — Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

Die Arbeit der gemeinsamen Studienreformkommissionen, die aufgrund des § 9 und der Ländervereinbarung vom 16. Februar 1978 begründet worden sind, wird in der Öffentlichkeit unterschiedlich beurteilt. Kritik gilt überwiegend der Arbeit der Ständigen Kommission für die Studienreform im Sinne der §§ 4 und 7 der Vereinbarung; demgegenüber wird die Tätigkeit der bisher eingerichteten 15 Fachkommissionen — nur deren Bildung ist in § 9 HRG geregelt — positiver eingeschätzt (vgl. dazu etwa den Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 31 ff., und die Stellungnahme der WRK vom 31. Mai 1983 zum Fragenkatalog der HRG-Expertenkommission).

Nach dem Entwurf sollen die begonnenen Arbeiten dieser Kommissionen nicht unterbrochen, aber in

absehbarer Zeit zum Abschluß gebracht werden. Deshalb wird vorgesehen, daß § 9 in seiner geltenden Fassung bis zum Ende des Jahres 1987 in Kraft bleibt (vgl. Art. 7). Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, daß eine Bestandsaufnahme über die wichtigsten Diplomstudiengänge an den Universitäten und Fachhochschulen vorliegen wird.

Ein Bedarf für „flächendeckende“ Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen im Sinne von § 9 Abs. 4 in der geltenden Fassung dürfte für die darauf folgende Zeitphase nicht bestehen. Auch für die Arbeit des bisherigen Instrumentariums ist festzustellen, daß die Hochschulen bei der Überarbeitung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen zwar teilweise auf die vorliegenden Empfehlungsentwürfe zurückgegriffen haben, daß es aber in keinem Fall zur Umsetzung einer Empfehlung in dem in § 9 Abs. 7 vorgesehenen Verfahren gekommen ist.

Für die Zeit nach Außerkrafttreten des § 9 in der geltenden Fassung sieht der neue § 9, der nach dem neuen § 72 Abs. 1 Satz 3 (vgl. Nr. 44) unmittelbar gelten soll, zwei Formen der Koordination bei der Weiterentwicklung des Studienangebots und des Prüfungswesens vor: Grundsätzliche und strukturelle Fragen des Studienangebots sollen auf überregionaler Ebene behandelt werden (Absatz 1). Bund und Länder haben hier unterschiedliche Zuständigkeiten, sie sollen aber ihre Verantwortung gemeinsam wahrnehmen, die sich vor allem darauf bezieht, daß neuere Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem im Studienangebot berücksichtigt und umgesetzt werden (Satz 1). Es geht dabei nicht nur um die Wahrnehmung der unmittelbaren Zuständigkeiten innerhalb des Bildungswesens selbst, sondern auch um die staatliche Mitverantwortung für das in Deutschland traditionelle Verhältnis von Hochschulabschlüssen und Berufseintritt. Grundsätzliche und strukturelle Fragen sind z. B. die Abstimmung von Postgraduierten-Studiengängen mit den Studiengängen, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen, das Verhältnis der Studiengänge der Fachhochschulen und der wissenschaftlichen Hochschulen und die Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen, z. B. der neuen technischen Medien, innerhalb des Studienangebots. Bund und Länder sollen sich für die Behandlung dieser Fragen in erster Linie der bestehenden, von ihnen gemeinsam errichteten Einrichtungen bedienen (Satz 2). Hier kommt vor allem der Wissenschaftsrat in Betracht, der bereits wiederholt zu grundsätzlichen Fragen des Studienangebotes Stellung genommen hat. Satz 3 sieht eine mitgliederschaftliche Mitwirkung von Sachverständigen aus der Berufspraxis in Ausschüssen vor, die die entsprechenden Empfehlungen vorbereiten. Die Zusammensetzung der empfehlenden bzw. beschließenden Gremien selbst, also z. B. der Kommissionen des Wissenschaftsrates, wird hierdurch nicht verändert. Die Sachverständigen aus der Berufspraxis sollen, wie dies bisher bei allen Mitgliedern von Ausschüssen des Wissenschaftsrates der Fall ist, ihre Aufgabe aufgrund ihrer persönlichen Sachkunde und nicht als Vertreter von Institutionen oder Verbänden wahrnehmen.

Absatz 2 knüpft für die Aufgabe der überregionalen Koordination hinsichtlich der Prüfungsordnungen an die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz seit langem gemeinsam geleistete Arbeit bei der Aufstellung von Rahmenprüfungsordnungen sowie an die zur Weiterentwicklung dieses Instrumentes vorliegenden Vorschläge an (vgl. etwa die Vorschläge des 143. Plenums der WRK zur Ausgestaltung der überregionalen Studienreform vom 2. bis 5. Juli 1984). Nach Satz 1 soll es gemeinsame Aufgabe der Länder sein, für die überregionale Wahrung der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse und für die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu sorgen. Dieser Auftrag bezieht sich auf alle Studiengänge, für die die Regelungsbefugnis bei den Ländern liegt, unabhängig davon, ob sie mit einer Hochschulprüfung oder mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Er berührt nicht die Befugnisse des Bundes zur Regelung bestimmter Hochschulausbildungen, etwa aufgrund seiner Gesetzgebungsbefugnis über die Zulassung zum ärztlichen Beruf. Wie Satz 3 zeigt, geht der Entwurf davon aus, daß die überregionale Kooperation in Form von Empfehlungen erfolgt, die sich auf Prüfungsordnungen beziehen sollen. Nicht festgelegt wird, ob die Empfehlungen in Form von Rahmenprüfungsordnungen oder in anderer Gestalt zu erarbeiten sind.

Bei den Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wird durch Satz 2 das der Westdeutschen Rektorenkonferenz schon bisher zustehende Mitwirkungsrecht bundesrechtlich abgesichert. Es bleibt den Ländern und den Hochschulen überlassen, ob sie die bisherige institutionelle Form der Kooperation fortsetzen oder neue Formen entwickeln. Vorgesehen wird jedoch, daß Vertreter des Bundes und Sachverständige der Berufspraxis in der Weise beteiligt werden, daß sie an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen stimmberechtigt mitwirken (Satz 3). Die Zuständigkeit für die Beschlußfassung über derartige Empfehlungen wird dadurch nicht berührt. Um wie in der Vergangenheit die Umsetzung entsprechender Empfehlungen zu ermöglichen, wird in Satz 4 vorgesehen, daß die zuständige Landesbehörde die Anpassung bestehender Prüfungsordnungen der Hochschulen verlangen und die Genehmigung für neue Prüfungsordnungen versagen kann, wenn sie nicht mit einer Empfehlung übereinstimmen.

Zu Nummer 7 — § 10 — Studiengänge

Die Streichung in § 10 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich aus der Änderung des § 9 (vgl. zu Nr. 6).

Die Ersetzung des Zitats in § 10 Abs. 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 69 (vgl. zu Nr. 40).

§ 10 Abs. 5 in der geltenden Fassung des Hochschulrahmengesetzes sieht ein Angebot von Aufbaustudien vor, die der Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dienen sollen. Diese Vorschrift bedarf, wie sich in der Praxis gezeigt hat, einer Erweiterung.

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 5 bringt zum Ausdruck, daß eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem Studium bis zum ersten — in der Regel berufsqualifizierenden — Abschluß und dem darauf folgenden Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium erfolgen soll; mit dieser Abstimmung kann auch ein Entlastungseffekt für das vorangegangene Studium verbunden sein, indem bestimmte, vor allem spezialisierende Studieninhalte in eine zweite Studienphase gelegt werden. Außerdem soll die Institutionalisierung solcher Studiengänge im Studiensystem deutlicher als bisher herausgestellt werden. Absatz 5 Satz 1 in der geänderten Fassung sieht in diesem Zusammenhang eine präzisere Zweckbestimmung vor. Sie unterscheidet zwischen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen (Zusatzstudium), der Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen (Ergänzungsstudium) und der Vertiefung eines Studiums (Aufbaustudium). Mit dieser Auffächerung der Zweckbestimmung steht die vorgeschlagene Umstellung der Soll-Bestimmung des geltenden Absatzes 5 auf die Kann-Regelung des neuen Absatzes 5 im Zusammenhang. Ein flächendeckendes Angebot derartiger Studien kann wegen der unterschiedlichen Hochschulaufgaben und Bedürfnisse der einzelnen Fächer nicht verlangt werden. Andererseits bezieht sich die allgemeine Pflicht, die Studienangebote zu überprüfen und weiterzuentwickeln, die Hochschulen und Staat im Zusammenwirken obliegt (§ 8, § 60 Nr. 1), auch auf die Angebote des Absatzes 5 — was ohne diese Bestimmung in Frage gestellt werden könnte.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudiums ist, daß der Bewerber ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat (vgl. die Worte „Absolventen eines Hochschulstudiums“ in § 10 Abs. 5 Satz 1); das Landesrecht kann daneben weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen, etwa ein bestimmtes Ergebnis der Prüfung, mit der das vorangegangene Studium abgeschlossen wurde (vgl. die entsprechende Regelung für die Zulassung von Zweitstudienbewerbern im geltenden § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Auch eine Qualifikationsfeststellung durch die aufnehmende Hochschule kommt in Betracht.

Nach dem vorgesehenen neuen Absatz 6 des § 10 sollen die Hochschulen berechtigt sein, mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde besondere Studiengänge für Studenten einzurichten, deren Eignung die Hochschule selbst feststellt; Voraussetzung ist allerdings, daß der Bewerber über die Hochschulzugangsberechtigung verfügt. Den Hochschulen soll es durch diese Bestimmung ermöglicht werden, auf neue Entwicklungen in der Wissenschaft zu reagieren, die die Einrichtung besonderer Studiengänge erforderlich machen. In Betracht kommen etwa neue Studiengänge, die unmittelbar aus der Forschung heraus entwickelt werden, ferner eine Kombination aus Elementen bereits bestehender Studiengänge (etwa der Informatik und ihren Anwendungsbereichen) sowie die Entwicklung von besonderen Studiengängen für wissenschaftlich besonders befähigte Studenten. Dementprechend wird die vorgesehene Eignungsfest-

lung der Hochschule unterschiedliche Inhalte haben; sie kann in einer besonderen Eignungsprüfung durch die Hochschule bestehen, sie kann nach dem zweiten Halbsatz aber auch in der besonderen Bewertung vorhandener schulischer oder beruflicher Vorbildungen oder praktischer Fähigkeiten des Studienbewerbers bestehen, soweit diese über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben. Die Eignungsfeststellung der Hochschule kann auch in einem von ihr durchzuführenden Auswahlgespräch erfolgen (vgl. auch das in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorgesehene Auswahlgespräch nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b, BT-Drs. 10/1863). Bei der vorgesehenen ergänzenden Eignungsfeststellung der Hochschule handelt es sich um einen Fall, den schon die geltende Fassung des § 27 Abs. 2 — allerdings ohne die in § 10 Abs. 6 vorgesehene Konkretisierung — zuläßt: Nach dieser Bestimmung wird der für das Studium erforderliche Qualifikationsnachweis nur „grundsätzlich“ durch den entsprechenden Schulabschluß erbracht; sie erlaubt also ergänzende Eignungsfeststellungen durch die Hochschule, wie sie der neue § 10 Abs. 6 vorsieht.

Können für einen besonderen Studiengang nach § 10 Abs. 6 nicht alle Bewerber, die nach der Feststellung der Hochschule geeignet sind, zugelassen werden, so ist nach näherer Maßgabe des § 29 Abs. 2 eine Zulassungszahl festzusetzen. Der Entwurf geht davon aus, daß für einen besonderen Studiengang nach § 10 Abs. 6 ein besonderer Kapazitätsbedarf erforderlich sein kann, und sieht deshalb in Artikel 1 Nr. 14 für diesen Fall eine Ergänzung des § 29 Abs. 2 vor, nach der dieser besondere Kapazitätsbedarf bei der Festsetzung einer Zulassungszahl zu berücksichtigen ist. Dies ist erforderlich, weil die Durchsetzung eines Reformstudiengangs im Sinne von § 10 Abs. 6 unter den Höchstlastbedingungen, wie sie für zulassungsbeschränkte Studiengänge allgemein gelten, erschwert, wenn nicht gar unmöglich wäre; auch dieser Zusammenhang mit der vorgesehenen Ergänzung des § 29 Abs. 2 macht deutlich, daß die Einrichtung besonderer Studiengänge, wie sie in dem neuen § 10 Abs. 6 vorgesehen ist, eine entsprechende Regelung im Hochschulrahmengesetz voraussetzt. Für den Fall, daß die Zulassung zu einem Studiengang nach § 10 Abs. 6 beschränkt werden muß, findet nach § 31 keine Vergabe durch die von den Ländern errichtete Zentralstelle statt: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 ist in das Verfahren der Zentralstelle ein Studiengang nicht einzubeziehen, soweit „wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird“; um einen solchen Fall handelt es sich bei § 10 Abs. 6. Die Bestimmungen über das Allgemeine Auswahlverfahren und das Besondere Auswahlverfahren (§§ 32, 33) finden hier keine Anwendung, da sie voraussetzen, daß der Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist (§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3).

Zu Nummer 8 — § 11 — Studienordnungen

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sieht eine gegenüber dem geltenden Recht flexiblere Re-

gelung vor. Die Hochschule hat nach dem neuen Satz 1 in der Regel für jeden Studiengang eine Studienordnung aufzustellen; neben den in Satz 2 genannten Ausnahmen für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen sind auch andere zulässig.

Nach der Ergänzung des geltenden § 11 Abs. 1 um die Sätze 5 und 6 können für besonders befähigte Studenten Regelungen getroffen werden, die ihnen die Chance bieten, ihren Studiengang individueller und leistungsgerechter zu gestalten sowie Fächer und Studieneinheiten freier zu kombinieren. Dies soll die Studienordnung einerseits dadurch ermöglichen, daß solche Studenten von der Pflicht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und von bestimmten Studienleistungen freigestellt werden können. Andererseits können, soweit die Studienordnung das vorsieht, besondere Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Abs. 1 um den neuen Satz 6 wäre es zweifelhaft, ob den Hochschulen eine derartige, die besonders befähigten Studenten fördernde Gestaltung ihrer Studienordnungen erlaubt ist.

Die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 setzt voraus, daß Studienordnungen einer staatlichen Zustimmung bedürfen. Soweit im Landesrecht ein staatliches Zustimmungserfordernis vorgesehen wurde, hatte dies zwangsläufig die Verantwortung der Hochschule für die fachliche und berufliche Qualifikation ihrer Studenten geschwächt. Die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Hochschulen, ihren Studienangeboten besondere Ausprägungen zu geben und mit unterschiedlich profilierten Studienangeboten miteinander in einen Qualitätswettbewerb zu treten, wurden dadurch eingeschränkt (vgl. dazu den Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 27). Deshalb sieht die Neufassung des § 11 Abs. 3 vor, daß Studienordnungen nicht mehr einem staatlichen Zustimmungserfordernis unterworfen werden dürfen.

Die notwendige Kontrolle der zuständigen staatlichen Stelle soll nach der Neufassung des Absatzes 3 durch die Bestimmung gewährleistet werden, daß die Studienordnung anzuzeigen ist und vom Staat Änderungen dann verlangt werden können, wenn die Studienordnung nicht garantiert, daß das Studium entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung, insbesondere innerhalb der dort vorgesehenen Regelstudienzeit, abgeschlossen werden kann. Damit erhält der Staat kein Recht zu inhaltlicher Mitgestaltung der Studienordnung, sondern ein Interventionsrecht zur Durchsetzung der einschlägigen Prüfungsordnung, der schon in der geltenden Gesetzesfassung der Vorrang vor der Studienordnung eingeräumt ist. Andererseits soll nach dem neuen Satz 3 das staatliche Interventionsrecht zeitlich nicht unbegrenzt bestehen; deshalb wird vorgesehen, daß das Landesrecht eine Frist zu bestimmen hat, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann, und daß, falls keine Änderungswünsche geltend gemacht werden, die Studienordnung nach Ablauf der Frist in Kraft tritt.

Zu Nummer 9 — § 15 — Prüfungen

Die Ergänzung des § 15 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 sieht die Einführung einer Zwischenprüfung für alle Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren vor, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung, die auch studienbegleitend abgenommen werden kann, soll unter anderem dazu beitragen, die derzeit überlangen Studienzeiten auf die im Hochschulrahmengesetz schon bisher vorgesehene Regelstudienzeit zurückzuführen. Sie soll den Studenten eine Orientierungshilfe für die individuelle Studienplanung und Prüfungsvorbereitung bieten und ihnen die Möglichkeit geben, frühzeitig festzustellen, ob sie für den gewählten Studiengang geeignet sind. Der Erlass einer entsprechenden Regelung für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist den dafür zuständigen Stellen zu überlassen.

Die vorgesehene Änderung in § 15 Abs. 4 Satz 1 ergibt sich aus der Abschaffung des Amtes des Hochschulassistenten und der Neuordnung der Personalstruktur (vgl. zu Nr. 25 bis 27).

Zu Nummer 10 — § 16 — Prüfungsordnungen

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des § 16 Abs. 1 sollen vor allem sichern, daß die Vorschriften über die Dauer der Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 4) bei der Gestaltung der Prüfungsordnungen tatsächlich beachtet werden. Sie gewährleisten darüber hinaus die Einhaltung weitergehender Anforderungen an die Studienganggestaltung nach § 10 Abs. 2 bis 4. Die vorgesehenen Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 über die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung einer Prüfungsordnung und für die nachträgliche Änderung einer geltenden Prüfungsordnung enthalten, wie das Wort „insbesondere“ in den Sätzen 2 und 4 zeigt, keine abschließende Aufzählung der Versagungs- und Änderungsgründe. Das Landesrecht kann dementsprechend weitere Voraussetzungen für die Genehmigungsversagung und die nachträgliche Änderung vorsehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach § 16 Abs. 1 Satz 5 durch Landesgesetz zu regeln. Durch diese Änderungen und Ergänzungen wird die staatliche Mitverantwortung für die Gestaltung der Prüfungsordnungen gestärkt; die vorgesehenen neuen Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Einschränkung des staatlichen Einflusses bei der Gestaltung der Studienordnungen zu sehen (vgl. zu Nr. 8).

Durch die Neufassung des § 16 Abs. 3 Satz 3 wird für die Prüfungsordnung, entsprechend einer Empfehlung der HRG-Expertenkommission, eine Gestaltung der Prüfungsanforderungen und -verfahren vorgeschrieben, nach der die Abschlußprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. § 16 Abs. 3 Satz 3 in der jetzt geltenden Fassung sieht demgegenüber vor, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden muß; die Überschreitung von sechs Monaten wird bisher nur für die Abnahme der Prüfung im Einzel-

fall zugelassen. Demgegenüber erscheint nach den in der Hochschulpraxis gewonnenen Erfahrungen die mit der Neufassung vorgeschlagene flexiblere Regelung zweckmäßiger. Sie bedeutet nicht, daß die Abschlußprüfung stets nach Ablauf der Regelstudienzeit abgenommen werden könnte. Vielmehr kann nach der Neufassung die Frage, ob die Prüfungszeit bei der Planung des Studiengangs in die Regelstudienzeit einzurechnen ist oder nicht, in der Prüfungsordnung je nach den Verhältnissen des Faches entschieden werden, wobei allerdings sechs Monate in keinem Fall überschritten werden dürfen. Die Entscheidung wird insbesondere davon abhängig sein, ob die Diplomarbeit nach ihrem Beginn und Umfang als Teil des Studiums anzusehen ist oder ob sie ein weitgehend selbständiger, auf die mündliche Prüfung folgender Abschnitt ist. Die Neufassung steht auch im Einklang mit der Funktion der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Gesetzesfassung. Danach ist die Regelstudienzeit unter anderem maßgebend für „die Gestaltung des Prüfungsverfahrens“ (und nicht etwa für dessen Abschluß).

Zu Nummer 11 — § 18 — Hochschulgrade

Die vorgesehene Neufassung des § 18 Abs. 1 enthält gegenüber der jetzt geltenden Fassung des § 18 vor allem folgende Änderungen:

Nach dem neuen Satz 2 des § 18 Abs. 1 muß der Diplomgrad künftig erkennen lassen, welche Hochschule ihn verliehen hat; dies setzt einen entsprechenden Zusatz voraus.

Außerdem wird in dem neuen Satz 4 des § 18 Abs. 1 vorgesehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums, soweit es sich nicht um einen Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang handelt, künftig auch den Magistergrad verleihen kann. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 18 ist demgegenüber die Verleihung eines Magistergrads nur möglich, wenn ein Magisterstudiengang nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt. Die in dem neuen Satz 4 des § 18 Abs. 1 vorgesehene flexiblere Regelung trägt dem Bedürfnis der Praxis Rechnung, als Studienziel von Magisterstudiengängen auch eine berufliche Qualifikation vorzusehen.

Der neue Satz 5 in § 18 Abs. 1 sieht ferner vor, daß von einer Hochschule anstelle des Diplom- oder Magistergrads auch andere Grade verliehen werden können, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgesehen wird. Damit soll vor allem die Kooperation zwischen in- und ausländischen Hochschulen bei der gemeinsamen Entwicklung von Studiengängen erleichtert werden; es handelt sich hierbei um Studiengänge, in denen in- und ausländische Studenten jeweils einen Teil des Studiums im Sitzland der kooperierenden Hochschule durchführen. Die neue Vorschrift ermöglicht es, daß eine deutsche Hochschule für den Abschluß derartiger Studiengänge auch einen im Ausland üblichen Hochschulgrad verleiht.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 entspricht § 18 Satz 3 der geltenden Fassung. Der neue Satz 2 des § 18 Abs. 2 sieht vor, daß Kunsthochschulen, soweit sie berufsqualifizierende Studiengänge anbieten, auch andere Grade als den Diplomgrad und den Magistergrad verleihen können. Der Diplomgrad als Abschlußbezeichnung für das Studium an Kunsthochschulen hat sich in der Praxis nicht überall durchgesetzt.

Zu Nummer 12 — § 25 — Forschung mit Mitteln Dritter

Die Vorschrift wird mit dem Ziel neu gefaßt, die Drittmittelforschung gegenüber dem geltenden Rahmenrecht zu erleichtern und die hochschulrechtlichen Bedingungen für sie zu verbessern. Durch die Neuregelung soll insbesondere die Initiative und Bereitschaft von Hochschulen und Hochschullehrern gestärkt werden, Drittmittel (z. B. öffentliche oder private Zuschüsse, Spenden, Aufträge) einzuwerben. Das besondere öffentliche Interesse an der Forschung mit Mitteln Dritter hat der „Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung“ vom 4. Juli 1983 (BT-Drs. 10/225) näher dargelegt. Auch der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen „Zur Forschung mit Mitteln Dritter an den Hochschulen“ vom Mai 1982 auf die Bedeutung der Drittmittelfinanzierung für die Forschung hingewiesen. Die HRG-Expertenkommission hat die Bereiche Drittmittelforschung und Drittmittelpersonal eingehend geprüft (vgl. Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 37 ff. und S. 43 ff.); die vorgeschlagene Neufassung beruht weitgehend auf ihren Empfehlungen.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, daß die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder einen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Drittmittelvorhabens haben, wenn die Arbeit im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben erfolgt. Diese Voraussetzung bedeutet — wie im geltenden Recht — insbesondere, daß die Durchführung des Vorhabens die übrigen dienstlichen Aufgaben des Hochschulmitglieds nicht beeinträchtigen darf. Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene ausdrückliche Einräumung eines Rechtsanspruchs wird auch diese Voraussetzung im zweiten Halbsatz von Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht („ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt“). Der bisher nur in der Überschrift zu § 25 ausdrücklich genannte Begriff der „Mittel Dritter“ wird in den Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Der neue Satz 2 stellt klar, daß die Drittmittelforschung ein unverzichtbarer und gleichwertiger Bestandteil der Hochschulforschung ist. Hierdurch soll dem Eindruck entgegengewirkt werden, Drittmittelforschung habe einen geringeren Rang als die aus Etatmitteln finanzierte Forschung.

Während Absatz 1 eine Regelung vorsieht, die unabhängig davon gilt, ob ein Drittmittelvorhaben mit oder ohne Heranziehung komplementärer Mittel der Hochschule durchgeführt werden kann, bezieht sich Absatz 2 nur auf diejenigen Fälle, in denen die Durchführung eines Drittmittelvorhabens „in der

Hochschule“ erfolgt, d. h. unter Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule. Durch die vorgesehene Neufassung von Absatz 2 Satz 1 wird, wie im Drittmittelbericht der Bundesregierung angekündigt (BT-Drs. 10/225, S. 16) klargestellt, daß ein Drittmittelvorhaben immer dann in der Hochschule durchgeführt werden darf, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Durch die Einfügung des Wortes „anderer“ vor den Worten „Aufgaben der Hochschule“ wird die Folgerung daraus gezogen, daß die Drittmittelforschung grundsätzlich Teil der Hochschulforschung ist (Absatz 1 Satz 2) und daher zu den Aufgaben der Hochschule gehört.

Absatz 3 Satz 1 sieht — wie das jetzt geltende Recht — vor, daß Drittmittelvorhaben anzuzeigen sind. Durch den neuen Satz 2 wird ausdrücklich ausgeschlossen, daß die Durchführung eines Drittmittelvorhabens von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden darf. Untersagungen und Auflagen sind künftig nur aus den in Absatz 2 genannten Gründen zulässig (Satz 3), was die geltende Gesetzesfassung nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck bringt (vgl. dazu auch den Drittmittelbericht, BT-Drs. 10/225, S. 16).

Absatz 4 faßt die Vorschrift über die Drittmittelverwaltung neu. Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Absatz 2 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden (Satz 1). Dies entspricht der bisherigen Regelung. Sie ermöglicht eine Verwaltung der Drittmittel im Rahmen der Hochschulhaushalte oder im Rahmen des sog. Verwahrkontenverfahrens. (Beim Verwahrkontenverfahren werden die Drittmittel der Hochschule überwiesen, die bei der Verwaltung behilflich ist; die Verfügungsbefugnis über sie liegt ausschließlich bei dem betreffenden Wissenschaftler.) Satz 2 stellt sicher, daß die Mittel für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften sind, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Soweit der Drittmittelgeber keine Regelung getroffen hat, gelten nach Satz 3 ergänzend die Bestimmungen des Landes. Nach Satz 4 soll auf Antrag des Drittmittelempfängers von der Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern der Drittmittelgeber dies nicht zur Auflage gemacht hat. Nach dieser Vorschrift wird unter den genannten Voraussetzungen auch das sog. Sonderkontenverfahren zugelassen. (Beim Sonderkontenverfahren werden die dem Wissenschaftler bewilligten Mittel auf ein von ihm errichtetes Konto überwiesen, mit dessen Verwaltung die Hochschule nicht befaßt wird.)

Die durch die Neufassung des Absatzes 4 vorgesehene Regelung ermöglicht insgesamt eine flexiblere Handhabung der Drittmittelverwaltung, bei der einerseits die Vorzüge der Drittmittelverwaltung durch die Hochschule genutzt werden können, die aber andererseits nicht in jedem Fall zu dieser Verwaltungsform zwingt. Die Neufassung gewährlei-

stet auch, daß für Drittmittel der öffentlichen Hand und Drittmittel privater Geldgeber unterschiedliche Regelungen getroffen werden können.

Absatz 5 enthält in Satz 1 eine Regelung über die Anstellung des Drittmittelpersonals. Die bisherige Soll-Vorschrift, die eine Übernahme des Drittmittelpersonals als Hochschulpersonal vorsieht (vgl. Absatz 4 der geltenden Fassung), wird grundsätzlich beibehalten. Entsprechend den Bedürfnissen der Praxis sieht der Entwurf die Einstellung im Arbeitsvertragsverhältnis vor. Die Anstellung des Drittmittelpersonals als Personal der Hochschulen hat zwar, wie auch die Bundesregierung in ihrem o. g. Drittmittelbericht ausgeführt hat, zunehmend zu arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten geführt, ihre Beibehaltung ist aber unter der Voraussetzung sachgerecht, daß eine gesetzliche Regelung zur Befristung von Arbeitsverträgen im Bereich der Drittmittelforschung getroffen wird. Hierzu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorgelegt, der sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet (BT-Drs. 10/2283). Satz 2 des Absatzes 5 stellt sicher, daß als Personal der Hochschule nur Mitarbeiter eingestellt werden, die das Hochschulmitglied vorgeschlagen hat, das das Forschungsvorhaben durchführt. Satz 3 ermöglicht es, daß in begründeten Fällen mit den Mitarbeitern Privatdienstverträge abgeschlossen werden. Über die Befristung solcher Verträge und andere die Vertragsgestaltung betreffende Fragen ist im Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine arbeitsrechtliche Regelung vorgesehen.

Absatz 6 enthält die rahmenrechtliche Vorgabe an die Länder, finanzielle Überschüsse der Hochschulen aus Entgelten für die Inanspruchnahme ihrer Grundausrüstung voll der Hochschule zu belassen und ihren Zuschußbedarf nicht entsprechend zu mindern. Auch diese Vorschrift soll dazu beitragen, den Wettbewerb zwischen den Hochschulen um Drittmittel und damit um wissenschaftliche Leistungen zu erhöhen. Der Entwurf geht auch im übrigen von der Erwartung aus, daß eine größere Aktivität der Hochschulen bei der Einwerbung von Drittmitteln nicht zu einer Verringerung der ihnen von den Ländern bereitgestellten Haushaltsmittel führt.

Absatz 7 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 13 — § 26 — Entwicklungsvorhaben

Die vorgesehene Änderung erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Hochschulforschung (§§ 22 bis 25) auf Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung. Sie räumt damit Zweifel aus, ob nach geltendem Recht eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschriften, z. B. der Regelung über die Forschung mit Mitteln Dritter (§ 25), auf die genannten Entwicklungsvorhaben möglich ist. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Fachhochschulen.

Zu Nummer 14 — § 29 — Maßstäbe der Ausbildungskapazität

Die vorgesehene Änderung des § 29 Abs. 2 Satz 1 ergänzt die Maßstäbe für die Bemessung der Ausbildungskapazität im Falle absoluter Zulassungsbeschränkungen. Sie trägt dem Kapazitätsbedarf Rechnung, der durch besondere, neuartige Studiengänge (§ 10 Abs. 6) und durch die Lehrangebote entsteht, die der Entwurf zur Förderung besonders befähigter Studenten vorsieht (§ 11 Abs. 1 Satz 6). Bei der Festlegung der Zulassungszahlen in Studiengängen mit absoluten Zulassungsbeschränkungen ist danach auch ein besonderer Kapazitätsbedarf für die Ausbildung dieser Studenten zu berücksichtigen.

Dies setzt bei der Festlegung einer konkreten Zulassungszahl voraus, daß Lehrveranstaltungen oder Studiengänge mit besonderem Kapazitätsbedarf tatsächlich angeboten werden. Der besondere Kapazitätsbedarf kann insbesondere durch den Vor- und Nachbereitungsaufwand, die Gruppengrößen oder die Forschungsnähe der Lehrveranstaltungen verursacht sein. In die Parameter für die Berechnung der Zulassungszahlen nach der geltenden Kapazitätsverordnung sind derartige Einflußfaktoren bisher nicht eingegangen. Ohne Änderung des Kapazitätsermittlungsrechts wäre es den Hochschulen auch praktisch nicht möglich, Lehrveranstaltungen einzuführen, deren Betreuungsintensität und didaktische Konzeption einen besonderen Kapazitätsaufwand erfordern.

Zu Nummer 15 — § 34 — Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten

§ 34 gewährt in der geltenden Fassung den Nachteilsausgleich für Wehrpflichtige, die die Wehrpflicht durch freiwillige Verpflichtung als Soldat auf Zeit erfüllen, nur bei einer Wehrdienstzeit von bis zu zwei Jahren. Die Begrenzung des Nachteilsausgleichs auf eine zweijährige Dienstzeit bewirkt, daß als Offiziersanwärter freiwillig Verpflichtete das Recht auf den Nachteilsausgleich verlieren, wenn sie ohne Unterbrechung bis zur Beförderung zum Offizier dienen. Um ihnen zu ermöglichen, die begonnene Offiziersausbildung mit der Beförderung zum Offizier abzuschließen, wird die zeitliche Begrenzung des Nachteilsausgleichs auf die dafür erforderlichen drei Jahre erweitert.

Zu Nummer 16 — § 36 — Mitgliedschaft

Nach der Neufassung des § 36 Abs. 3 soll das Landesrecht die korporationsrechtliche Stellung der in der geltenden Gesetzesfassung nicht erwähnten Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren und der wissenschaftlichen Hilfskräfte regeln.

Der neue § 36 Abs. 4 erhält den pensionierten Professoren im Satz 1 den Status von Hochschulmitgliedern, allerdings ohne Wahl- und Stimmrecht. Nach der geltenden Fassung des § 36 Abs. 1, nach der die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst abhängt, war bisher zweifelhaft,

ob ihnen durch Landesrecht der Mitgliedsstatus eingeräumt werden konnte. Im Unterschied zu den entpflichteten Professoren befinden sie sich nach dem Eintritt in den Ruhestand nicht mehr in einem Beamtenverhältnis (§ 21 Abs. 2 BRRG).

Die Sätze 2 und 3 in dem neuen § 36 Abs. 4 treffen Bestimmungen für die Ausgestaltung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der pensionierten Professoren. Sie können zu Prüfungen zugezogen werden und sind berechtigt, an der Hochschule zu lehren, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen und Ausstattung möglich ist. Einrichtungen und Ausstattungen, die zur Erfüllung von Lehraufgaben durch die aktiven Hochschulmitglieder erforderlich sind, können sie nicht beanspruchen. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann ihnen auch die Ausübung einer Forschungstätigkeit an der Hochschule gestattet werden.

Zu Nummer 17 — § 37 — Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Der in Absatz 1 angefügte Satz 3 soll ausschließen, daß ein Hochschulmitglied gleichzeitig Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt und einem Gremium der Selbstverwaltung angehört, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Aufgabenstellung und Tätigkeitsfeld des Personalrats und der Hochschulselbstverwaltung können bei einer gleichzeitigen Wahrnehmung eines Mandats in beiden Bereichen zu Interessen- und Pflichtenkollisionen führen. Im Interesse einer neutralen Ausübung der Mitwirkungsrechte werden Doppelmandate in Gremien der Personalvertretung und in Selbstverwaltungsgremien, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, ausgeschlossen.

Zu Nummer 18 — § 38 — Zusammensetzung und Stimmrecht

Durch die vorgesehenen Ergänzungen des § 38 sollen die Prinzipien der Fachvertretung und der persönlichen Mitwirkung stärker als bisher zur Geltung gebracht werden (vgl. II.5. des Allgemeinen Teils der Begründung). Neben den bisherigen allgemeinen Kriterien für die Ausgestaltung der Mitwirkungsregelungen (Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder, Aufgaben der Gremien) soll auch die „fachliche Gliederung der Hochschule“ in § 38 Abs. 1 Satz 1 als neue Organisationsmaxime genannt werden. Bei der Zusammensetzung der Kollegialorgane und ihrer Ausschüsse darf also der Gesichtspunkt der Fächerrepräsentanz nicht außer acht gelassen werden. Für die Organisation auf der zentralen Ebene realisiert der Entwurf diesen Gesichtspunkt selbst, indem er durch eine Ergänzung des § 38 Abs. 3 eine „geborene“ Mitgliedschaft der Fachbereichssprecher (De-kane) im Senat vorsieht (vgl. den neuen § 38 Abs. 3, Nr. 18 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Durch die vorgesehene Ergänzung in § 38 Abs. 1 Satz 2 wird ein Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber erteilt, in den dort bezeichneten Organen für die Gruppenvertreter nicht nur, wie bisher, das

Verhältnis der Stimmen, sondern auch das Verhältnis der Sitze selbst zu bestimmen. Diese Ergänzung ist dadurch nahegelegt, daß in Absatz 3 der geänderte bisherige Satz 2 (vgl. Nr. 18 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) nunmehr vorsieht, daß die Professoren in den dort genannten Gremien nach Stimmgewicht und Sitzzahl über die absolute Mehrheit verfügen sollen. Es erscheint sachgerecht, daß auch die Sitzverhältnisse der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat vom Landesgesetzgeber selbst geregelt werden.

Als Folge der Neuordnung der Personalstruktur wird vorgesehen, daß in § 38 Abs. 2 und Abs. 4 der Begriff des „Hochschulassistenten“ ersetzt wird durch „die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ (vgl. dazu die Neufassung der §§ 42, 47, 48, zu Nr. 21, 25 und 26), und daß in diese Gruppe die neuen Personalkategorien der Oberassistenten und der Oberingenieure (vgl. dazu die Neufassung des § 42 und die neuen §§ 48 a und 48 b, zu Nr. 27) einbezogen werden. Ferner folgt aus der Neuordnung der Personalstruktur die in § 38 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Anpassung der Regelung über die stimmberechtigte Mitwirkung an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen (Nr. 18 Buchstabe e).

Über die mitgliedschaftliche Zuordnung der Hochschuldozenten (vgl. die neuen §§ 48 c und 48 d, zu Nr. 27) wird keine Regelung getroffen. Ob sie in einer Hochschule die für die Bildung einer eigenen Gruppe hinreichende Zahl erreichen, hängt von fachspezifischen Gegebenheiten sowie davon ab, ob ein Antrag zur Schaffung dieser Ämter gestellt wird (zum Antragerfordernis vgl. die Neufassung von § 42, zu Nr. 21). Für die Vertretung der Hochschuldozenten gilt deshalb § 38 Abs. 2 Satz 2, der einen Regelungsauftrag an das Landesrecht erteilt.

Die vorgesehene Ergänzung von § 38 Abs. 3 durch die neuen Sätze 2 bis 4 (Nr. 18 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa) verwirklicht das Prinzip der Fachvertretung (vgl. hierzu II.5. des Allgemeinen Teils der Begründung) dadurch, daß für das dort bezeichnete Kollegialorgan vorgesehen wird, daß ihm die Fachbereichsvertreter (Dekane) kraft Amtes angehören. Bei diesem Kollegialorgan handelt es sich landesrechtlich im Regelfall um den Senat. Von der nach der geltenden Gesetzesfassung zugelassenen Möglichkeit, von Amts wegen die Mitgliedschaft der Dekane im Senat vorzusehen, haben bisher die Länder nur zum Teil Gebrauch gemacht. Die vorgesehene Regelung gewährleistet die Vertretung aller Fachrichtungen auf der Zentralebene am besten. Dadurch, daß die Fachbereichssprecher/Dekane im Senat Sitz und Stimme erhalten, können Kommunikation und Kooperation zwischen den fachlichen Gliederungen der Hochschule gefördert und die Probleme aller an der Hochschule vertretenen Fächer in dem Organ zur Sprache gebracht werden, in dem die grundsätzlichen, alle Teile der Hochschule angehenden wissenschaftsrelevanten Entscheidungen getroffen werden. Im Hinblick darauf, daß die Zahl der Fachbereiche an manchen Hochschulen so groß ist, daß eine Amtsmitgliedschaft aller Fachbereichssprecher zu einer unangemessenen Größe des Senats führen würde, genügt es nach dem

neuen Satz 3, wenn dem Senat nur die Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen angehören, die ihrerseits für die Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche sorgen (vgl. § 65 Abs. 1); eine dementsprechende Regelung besteht nach § 27 des Saarländischen Universitätsgesetzes. Zugelassen wird auch, daß ein Fachbereichssprecher „für mehrere Fachbereiche“ dem Senat kraft Amtes angehört, also als Vertreter einer Gruppe von Fächern; eine dementsprechende Regelung besteht nach § 76 des Berliner Hochschulgesetzes. Der vorgesehene Satz 4 gilt für den Fall, daß nach Landesrecht mehrere Organe bestehen, die Aufgaben nach § 63 Abs. 2 haben; in diesem Fall wird nur für eines dieser Organe die Amtsmitgliedschaft der Fachbereichssprecher/Dekane gefordert.

Keine Regelung wird über die Frage getroffen, wie viele Professoren als Vertreter ihrer Gruppe neben den Fachbereichssprechern in den Senat entsandt werden. Nicht zulässig wäre es, wenn bei den Professoren von Wahlsektoren überhaupt abgesehen würde. Denn dies wäre nicht mit dem — weiterhin geltenden — § 38 Abs. 3 Satz 1 zu vereinbaren, nach dem im Senat „alle Mitgliedergruppen“, also auch die Professorengruppe, „stimmberechtigt vertreten sein“ müssen. Andererseits wird durch das Mehrheitsgebot des § 38 Abs. 3 Satz 2 schon in der geltenden Fassung nicht gefordert, daß im Senat die absolute Mehrheit der Professoren nur aus Wahlsektoren bestehen müßte; dem Mehrheitsgebot wird genügt, wenn die Vertreter der Professorengruppe zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit verfügen.

Die Änderung des bisherigen Satzes 2 (Satz 5 neu) sieht vor, daß die Professoren in Gremien, die für die dort bezeichneten wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zuständig sind, nicht nur, wie bisher, über die absolute Mehrheit der Stimmen, sondern auch über die absolute Mehrheit der Sitze verfügen müssen (Nr. 18 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb). Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Beratung wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten, insbesondere bei fächerübergreifenden Fragen, von einer hinreichenden Basis des Sachverständes der für Forschung und Lehre Verantwortlichen getragen wird. Sitzminderheiten von Professoren, die nur aufgrund der Gewichtung ihrer Stimmen in den betreffenden Gremien über die absolute Stimmenmehrheit verfügen, sollen künftig nicht mehr zulässig sein.

Die in dem neuen Absatz 5 des § 38 (Nr. 18 Buchstabe f) vorgesehene Regelung gewährleistet die persönliche Beteiligung aller Professoren der betreffenden Organisationseinheit an den in der Vorschrift genannten Entscheidungen; es sind also sämtliche Professoren des Fachbereichs berechtigt, an den in Absatz 5 Satz 1 genannten Entscheidungen des Fachbereichsrats mitzuwirken, auch soweit sie ihm nicht angehören. Damit wird insoweit das reine Repräsentationsprinzip durchbrochen, das zu Beeinträchtigungen der Kommunikation und zur Entfremdung des einzelnen Professors von dem für ihn zuständigen Kollegialorgan führen kann. Unter den gegenwärtigen quantitativen Verhältnissen

muß die persönliche Beteiligung aller Professoren jedoch auf wenige Entscheidungen beschränkt bleiben; der Entwurf nennt, ohne daß er eine abschließende Aufzählung enthält, Entscheidungen, die die Selbstergänzung des Lehrkörpers und die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen. Im geltenden Landesrecht ist diese Auflockerung des Repräsentationsprinzips in Baden-Württemberg (§ 25 Abs. 3 des Universitätsgesetzes) vorgesehen, in etwas anderer Form auch in Nordrhein-Westfalen (§ 28 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen) und im Saarland (§ 48 Abs. 2 des Saarländischen Universitätsgesetzes).

Soweit Professoren eines Fachbereichs an der Aufstellung des Berufungsvorschlags des Fachbereichsrats mitentscheiden können, ist als Folgeänderung eine Ergänzung der bisherigen Berufsregelung (bisher § 38 Abs. 5, künftig Absatz 6) erforderlich (Nr. 18 Buchstabe g). Die persönliche Beteiligung der Professoren würde leerlaufen, wenn nicht bestimmt würde, daß bei der Berechnung der geforderten Mehrheiten auch diese Professoren als dem Fachbereichsrat angehörend anzusehen sind. Eine entsprechende Bestimmung sieht der neue Satz 4 des § 38 Abs. 6 vor.

Zu Nummer 19 — § 39 — Wahlen

§ 39 läßt schon in seiner geltenden Fassung für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen zu den dort genannten Kollegialorganen Ausnahmen vom Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl zu (vgl. die Worte „in der Regel“). Der im Entwurf vorgesehene neue Satz 2 nennt einen besonderen Fall, in dem von der Regel der personalisierten Verhältniswahl abgesehen werden kann: Bei einer „überschaubaren Zahl“ von aktiv Wahlberechtigten innerhalb einer Gruppe soll die Wahl der Vertreter dieser Gruppe auch nach der Mehrheitswahl zugelassen werden. In einem solchen Fall ist das Verhältniswahlssystem, das das Vorhandensein verschiedener hochschulpolitischer Gruppierungen voraussetzt, nicht immer sachgerecht. Dies kommt namentlich in Betracht, soweit das Landesrecht für die Wahl zu einem zentralen Kollegialorgan vorsieht, daß sie nicht auf der Ebene der gesamten Hochschule, sondern auf der Ebene fachlicher Einheiten erfolgt (System von Wahlbereichen oder Wahlkreisen, vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz, § 55 Abs. 1 Satz 5 des Saarländischen Universitätsgesetzes, § 26 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein). Von praktischer Bedeutung wird die durch Satz 2 zugelassene Ausnahme von der Verhältniswahl insbesondere für die Wahl von Vertretern der Professorengruppe sein.

Zu Nummer 20 — § 41 — Studentenschaft

Der in Absatz 3 eingefügte neue Satz 2 dient dem Ziel, bei den Wahlen zu den Organen der Studentenschaft eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und die Chance einer repräsentativen Vertretung der Studenten in den Studentenschaftsorganen zu erhöhen.

Zu diesem Zweck werden die Studentenschaften verpflichtet, ihre wahlberechtigten Mitglieder von den Studentenschaftswahlen zumindest durch eine Mitteilung zu benachrichtigen, die Zeit und Ort der Wahl bekanntgibt.

Zu Nummer 21 — § 42 — Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Der Entwurf sieht vor, die Vorschriften über die Personalstruktur vor allem mit dem Ziel zu ändern, die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern (vgl. II.4. des Allgemeinen Teils der Begründung). Die Neuordnung der Personalstruktur erfordert auch für § 42 eine Neufassung.

Die Vorschrift zählt (wie im geltenden Recht) die nach dem Hochschulrahmengesetz zugelassenen Kategorien des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule abschließend auf.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor: An die Stelle des Hochschulassistenten soll ein Assistentenamt neuer Art treten, das Qualifikationselemente und Dienstleistungselemente miteinander verbindet (vgl. § 47 neu, Nr. 25). Der Entwurf sieht ferner zwei neue Ämter vor, die Habilitierten einen Verbleib in der Hochschule auf Zeit und in bestimmten Fällen auch auf Dauer ermöglichen: den Oberassistenten/Oberingenieur im Beamtenverhältnis auf Zeit (§§ 48 a, 48 b, Nr. 27) und — unter der Voraussetzung, daß das Landesrecht dies für wissenschaftliche Hochschulen und Kunsthochschulen vorsieht — den Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§§ 48 c, 48 d, Nr. 27); die Schaffung dieses Amtes wird von einem Antrag der Hochschule abhängig gemacht. Die Hochschule soll nach ihren fachlichen Gegebenheiten selbst entscheiden können, ob für ihre Habilitierten zwei Ämter oder nur das Regalamt des Oberassistenten/Oberingenieurs zur Verfügung stehen sollen (vgl. zu Nr. 27, § 48 c).

Zu Nummer 22 — § 43 — Dienstrechtliche Aufgaben der Professoren

In § 43 der geltenden Fassung werden die Dienstaufgaben des Professors nicht abschließend aufgezählt; zu ihnen können auch Tätigkeiten im Rahmen der Wissenschaftsförderung gehören. Nach der in dem neuen Satz 3 vorgesehene Regelung soll diese Aufgabe nach näherer Bestimmung des Landesrechts dem Hauptamt zugeordnet werden, falls der Professor dies wünscht. Hierzu ist u. a. die Tätigkeit in Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu rechnen. Die Pflicht des Professors zur Erfüllung seiner übrigen Dienstaufgaben wird durch eine solche Zuordnung nicht berührt. Der Regelungsvorschlag beruht auf einer Empfehlung der HRG-Expertenkommission.

Der neue § 43 Abs. 3 Satz 3 räumt den nach der geltenden Gesetzesfassung möglichen Zweifel aus, ob

ein Professor für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend in der Forschung tätig sein kann. Diese Vorschrift dient der größeren personellen Flexibilität und Leistungsfähigkeit der Hochschulen in der Forschung. Durch die vorgesehene Regelung wird mit dem Grundsatz, daß Professoren ihr Fach in Forschung und Lehre vertreten, nicht gebrochen. Wie bisher wird eine Ausgestaltung des Professorenamts, nach der ein Professor auf Dauer ausschließlich forscht, nicht zugelassen.

Zu Nummer 23 — § 44 — Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

In dem neugefaßten § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit dem neuen § 44 Abs. 2 Satz 1 ist vorgesehen, daß für die Einstellung von Professoren, die nicht über den berufspraktischen Qualifikationsweg nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b berufen werden, die Habilitation die Regelvoraussetzung ist. Die im bisherigen § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a vorgesehene Alternative („gleichwertige wissenschaftliche Leistungen“) soll für bestimmte Fachrichtungen, in denen eine Habilitation nicht üblich ist (z. B. in den Ingenieurwissenschaften), oder bei Berufungen aus dem Ausland sowie in Ausnahmefällen bestehen bleiben (vgl. den neuen Absatz 2 Satz 2). Die HRG-Expertenkommission hat darauf hingewiesen, daß die jetzige Fassung in manchen Bereichen eine bedenkliche Berufungspraxis begünstigt hat (vgl. Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 65). Durch die stärkere Betonung der Habilitation für den wissenschaftlichen Qualifikationsweg soll dem entgegengewirkt werden.

Der neue § 44 Abs. 3 schreibt in Satz 1 für bestimmte Stellen in der Lehrerbildung eine dreijährige Schulpraxis vor, was unabhängig davon gelten soll, ob die Berufung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder Buchstabe b erfolgt. Diese Forderung soll den notwendigen Praxisbezug des Studiums in der Lehrerbildung stärken. Nach Satz 2 müssen Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen stets die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b (d. h. des berufspraktischen Qualifikationswegs) erfüllen.

Der Entwurf beschränkt den berufspraktischen Qualifikationsweg jedoch nicht auf die Berufung an Fachhochschulen; „je nach Anforderung der Stelle“ kann ein Bewerber mit dieser Qualifikation auch an eine wissenschaftliche Hochschule berufen werden.

Absatz 5, der weitere Einstellungsvoraussetzungen für den medizinischen Bereich vorsieht, wird redaktionell an die geänderte Terminologie dieses Bereichs angepaßt.

Zu Nummer 24 — § 45 — Berufung von Professoren

Nach dem geltenden § 45 Abs. 2 Satz 2 können bei der Berufung von Professoren Mitglieder der eige-

nen Hochschule „nur in begründeten Ausnahmefällen“ berufen werden (Grundsatz des Hausberufungsverbot). Der Entwurf sieht in dem neuen Satz 3 vor, daß diese Einschränkung künftig bei der Berufung eines Fachhochschulprofessors der BesGr. C 2 auf eine C 3-Stelle seiner Hochschule nicht mehr gilt. Dies entspricht einer Empfehlung der HRG-Expertenkommission. Damit wird ein bisher bestehendes Hindernis für die Berufung eines hochschulinternen Bewerbers aufgehoben; nicht ausgeschlossen wird jedoch, daß auch ein auswärtiger Bewerber berufen werden kann. Deshalb wird auch das Ausschreibungsgebot (§ 45 Abs. 1) in diesem Fall beibehalten.

§ 45 Abs. 4 soll entsprechend der Empfehlung der HRG-Expertenkommission aufgehoben werden. Das nach dieser Vorschrift grundsätzlich geltende Zusageverbot hat sich nicht bewährt. Die in der Bestimmung vorausgesetzten Ausstattungspläne sind häufig nicht oder nur unvollständig vorhanden; sie sollen im übrigen künftig rahmenrechtlich nicht mehr vorgeschrieben werden (vgl. die nach Nr. 40 vorgesehene Aufhebung der §§ 67 bis 69). § 45 Abs. 4 wirkt dementsprechend als generelles Zusageverbot und hat damit einen anderen als den vom Gesetzgeber gewollten Regelungsgehalt bekommen; er erschwert oder verhindert die Berufung von Spitzenkräften.

Durch den Wegfall dieser Vorschrift wird der Spielraum der Länder für Berufungszusagen gegenüber Professoren erweitert; dies dient dem Ziel, die Prinzipien des Wettbewerbs und der Differenzierung im Hochschulbereich zu stärken und dadurch die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu steigern.

Zu Nummer 25 — § 47 — Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

Das Amt des Hochschulassistenten nach § 47 in der geltenden Fassung hat sich als Qualifikationsamt für den wissenschaftlichen Nachwuchs nicht bewährt. Die geltenden Vorschriften entlassen den Hochschulassistenten zu früh aus der Verantwortung des ihn betreuenden Hochschullehrers; sie gehen an der Tatsache vorbei, daß die Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen nicht getrennt von wissenschaftlicher Weiterbildung zu sehen ist, sondern sie in vielen Fällen fördert und damit einen Teil des Qualifikationsprozesses bildet. Die vorgeschlagene Neufassung verbindet deshalb im Amt des wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten das Dienstleistungselement und das Qualifikationselement in flexibler Weise miteinander. Das Verhältnis von Dienstleistungen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit soll sich nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 individuell nach dem erreichten Fähigkeits- und Leistungsstand des Assistenten richten. Es ist hierbei daran gedacht, daß die Möglichkeiten zu eigener wissenschaftlicher Arbeit im Laufe des Dienstverhältnisses immer mehr an Raum gewinnen. Unabhängig davon ist nach dem neuen Satz 1 der Assistent von Anfang an mit wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beschäftigen,

die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation sachlich förderlich sind.

Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören nach dem neuen Absatz 1 Satz 3, wie beim wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 53 Abs. 2 Satz 1 (in der Neufassung nach Nr. 31), auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lehre. Auf die Einschränkung der Erforderlichkeit für die Gewährleistung des Lehrangebots kann jedoch bei den wissenschaftlichen Assistenten nach dem Zuschnitt des Amtes verzichtet werden.

Nach dem vorgesehenen neuen Absatz 2 ist der Assistent einem Professor zuzuordnen. Die direkte Zuordnung zu einem Professor soll die Heranführung des Assistenten an seine wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben fördern und die Beurteilung seiner Weiterentwicklung erleichtern. Zugleich wird dadurch die Verantwortung des betreuenden Professors für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betont.

Der vorgesehene neue Absatz 3 enthält Bestimmungen über die Einstellungsvoraussetzungen. In Fächern, die eine zweite Staatsprüfung vorsehen, gilt danach anstelle einer qualifizierten Promotion auch eine qualifizierte zweite Staatsprüfung als Einstellungsvoraussetzung. Die vorgeschlagene Sonderregelung für Ingenieure trägt den speziellen Gegebenheiten der ingenieurwissenschaftlichen Fächer Rechnung, in denen vom Erfordernis der Promotion als Einstellungsvoraussetzung für ein Assistentenamt von jeher abgesehen wird. Im Bereich der akademischen Heilberufe wird nicht auf die Promotion, sondern auf eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung abgestellt und, soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, zusätzlich die Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs verlangt. Dies trägt einerseits dem in diesen Bereichen anderen Gewicht der Promotion, andererseits der Verantwortung der medizinischen wissenschaftlichen Assistenten in der Krankenpflege Rechnung. Zur Vorbereitung von Promotionen im Bereich der akademischen Heilberufe ist das Amt des wissenschaftlichen Assistenten nicht vorgesehen.

Zu Nummer 26 — § 48 — Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

Die vorgeschlagene Neufassung des § 48 enthält Bestimmungen zur Dienststellung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten, die sich an die bisherigen Regelungen für den Hochschulassistenten anlehnen.

Änderungen gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich in dem neuen § 48 Abs. 1. Voraussetzung für eine Verlängerung des zunächst auf drei Jahre befristeten Zeitbeamtenverhältnisses ist es danach nicht mehr, daß der Assistent die Voraussetzungen zur Berufung in ein Professorenamt erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie im Laufe der Verlän-

gerungsfrist erwerben wird. Da das Amt des wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten — im Gegensatz zum Amt des Hochschulassistenten geltenden Rechts — nicht ausschließlich auf die Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Hochschullehrer zugeschnitten ist, wird jetzt allgemeiner darauf abgestellt, daß der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent in den ersten drei Jahren seiner Dienstzeit bereits eine weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie im Verlängerungszeitraum erwerben wird. Für die Medizin wird, wegen der Besonderheiten der Gebietsarztausbildung, eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit um vier Jahre eingeräumt. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist darüber hinaus in den Fällen der §§ 44 a, 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gegeben. Die Einbeziehung des § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes sichert die Durchführung der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ohne Nachteile für den akademischen Berufsweg. Die Verlängerungsmöglichkeit des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist insbesondere im Interesse der weiblichen Nachwuchskräfte notwendig, bei denen Pflegeaufgaben, z. B. in der Familie, zur Beurlaubung oder zur Ermäßigung der Arbeitszeit führen können. In beiden Fällen (§§ 44 a, 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes) ist die Verlängerung jedoch nur in dem Umfang zulässig, in dem nach den genannten Vorschriften Freistellung vom Dienst gewährt worden ist. Die Obergrenze von zwei Jahren bleibt erhalten. Im übrigen sind zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten, ebenso wie eine erneute Einstellung — zum Schutz der Assistenten, deren außeruniversitäre Berufschancen mit zunehmendem Alter schwinden, und zur Wahrung der Chancen für die nachrückenden Jahrgänge —, ausgeschlossen.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 der früher geltenden Fassung ist bereits am 1. Januar 1977 gemäß § 105 Satz 1 i. V. mit § 109 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Kraft getreten, weil sie dem § 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht; sie kann daher entfallen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 3 und 4 des § 48 in der bislang geltenden Fassung.

Zu Nummer 27 — § 48 a — Oberassistenten, Oberingenieure

Mit der vorgesehenen Einführung des Oberassistenten bzw. Oberingenieurs wird der Mangel des Hochschulrahmengesetzes behoben, bislang keine Vorsorge dafür getroffen zu haben, daß ein Assistent nach der Habilitation seiner Hochschule auch dann noch für einen gewissen Zeitraum erhalten werden kann, wenn er keinen Ruf als Professor erhält.

Absatz 1 des neu eingefügten § 48 a erweitert die Dienstaufgaben des Oberassistenten bzw. Oberingenieurs gegenüber dem wissenschaftlichen Assistenten um Lehrveranstaltungen, die der Oberassistent bzw. Oberingenieur zwar auf Anordnung, jedoch selbständig durchführt. Darin kommt zum Ausdruck, daß ihm bei der Durchführung dieser

Aufgabe das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre zur Seite steht. Daneben hat er aber auch wissenschaftliche Dienstleistungen und — im Bereich der Medizin — entsprechende Dienstleistungen im Bereich der Krankenversorgung zu erbringen.

Einstellungsvoraussetzung ist nach dem neuen § 48 a Abs. 2 Satz 1 für Oberassistenten neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Habilitation, für Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Die abweichende Regelung für Ingenieure ist erforderlich, weil aufgrund der in den Ingenieurwissenschaften bestehenden Besonderheiten die Möglichkeit zur Habilitation in der Regel erst nach der Assistentenzeit gegeben werden kann. Die Ernennung zum Oberassistenten bzw. Oberingenieur setzt nicht voraus, daß ihr ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vorausgegangen ist. Das Landesrecht kann die Einstellung von Oberingenieuren von einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach dem Studium außerhalb des Hochschulbereichs abhängig machen und damit den Praxisbezug der Oberingenieure stärken.

— § 48 b — Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

Oberassistenten bzw. Oberingenieure sind nach dem neuen § 48 b Abs. 1 Satz 1, wie die wissenschaftlichen Assistenten, Beamte auf Zeit. Wegen der Besonderheiten der technischen Fächer wird Oberingenieuren eine längere Dienstzeit als Oberassistenten eingeräumt. Werden Oberassistenten im Bereich der Medizin vorgesehen, so läßt die dortige Personalsituation, die sich vom übrigen Hochschulbereich stark unterscheidet, ebenfalls eine sechsjährige Dienstzeit zweckmäßig erscheinen. Die vierjährige Dienstzeit des Oberassistenten und die sechsjährige Dienstzeit des Oberingenieurs und des Oberassistenten in der Medizin verlängert sich nach Absatz 1 Satz 3 im Einzelfall um denjenigen Zeitraum, um den der Betreffende eine vorangegangene sechsjährige Assistentenzeit nicht ausgeschöpft, sondern im Hinblick auf einen frühen Qualifikationserwerb vorzeitig beendet hat, z. B. durch Entlassung auf Verlangen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, die Qualifikation frühzeitig zu erwerben.

Die Verweisungen in Absatz 2 sehen vor, daß für den Oberassistenten im übrigen dieselben dienstrechtlichen Bestimmungen wie für die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten gelten.

— § 48 c — Hochschuldozenten

Nach dem neuen § 48 c soll in Verbindung mit dem vorgesehenen § 42 Satz 2 den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, für den habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs neben dem Amt des Oberassistenten/Oberingenieurs auch das Amt des Hochschuldozenten vorzusehen. Durch die Zulassung von verschiedenen Ämtern für Habilitierte wird zum einen dem unterschiedlichen Forschungs-

und Dienstleistungsbedarf in den einzelnen Fächern Rechnung getragen und zum anderen auch ein Element des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen eingeführt. Das Amt des Hochschuldozenten ist sowohl im Hinblick auf seine Funktion als auch auf die sich aus der Kumulation verschiedener befristeter Dienstverhältnisse ergebenden Probleme grundsätzlich als Alternative zum Amt des Oberassistenten anzusehen, nicht als ein Anschlußamt.

Die in Absatz 1 beschriebene Aufgabenstellung des Hochschuldozenten unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von derjenigen des Oberassistenten. Die Aufgabenstellung entspricht weitgehend den in § 43 normierten dienstrechtlichen Aufgaben des Professors; wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen dem Hochschuldozenten dementsprechend nicht.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschuldozenten sind nach dem neuen § 48 c Abs. 2 — aufgrund der Verweisung auf § 44 — materiell dieselben wie diejenigen für Professoren. Ein Berufungsverfahren findet jedoch nicht statt. Der neue § 48 c Abs. 3 Satz 2 sieht aber vor, daß vor der Einstellung ein auswärtiges Gutachten einzuholen ist. Das Gutachten muß von einer geeigneten Stelle, jedoch nicht unbedingt von einer Hochschule abgegeben werden. Ein „Hausberufungsverbot“ — ein für die Berufung von Professoren notwendiges Element — ist für die Ernennung von Hochschuldozenten hingegen nicht erforderlich. Es wäre wenig praktikabel und würde die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses verschlechtern. Ein Professorenamt an derselben Hochschule darf einem Hochschuldozenten allerdings nicht übertragen werden. Die Überleitungsvorschrift des § 75 gilt für die neuen Hochschuldozenten nicht.

— § 48 d — Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

Die in § 48 d vorgesehene Regelung der dienstrechtlichen Stellung des Hochschuldozenten als Beamter auf Zeit lehnt sich eng an die für den Oberassistenten bzw. Oberingenieur vorgeschlagenen Bestimmungen an. Im Gegensatz zu den Regelungen für Oberassistenten und Oberingenieure wird dem Hochschuldozenten, nicht zuletzt im Interesse seiner wissenschaftlichen Selbständigkeit, von Anfang an eine Dienstzeit von sechs Jahren eingeräumt; im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um weitere vier Jahre verlängert werden.

Die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung eröffnet die Möglichkeit, Hochschuldozenten zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit stellt einen restriktiv zu handhabenden Ausnahmefall dar, der ein entsprechendes dienstliches Bedürfnis nach einer Weiterbeschäftigung voraussetzt. Diese Möglichkeit soll vor allem kleineren Fächern zugute kommen, in denen Aufgaben in Lehre und Forschung nicht in jedem Fall einem Professor übertragen werden können. Die Entscheidung über die Ernennung zum Lebenszeitbeamten ist nach der in Absatz 2 Satz 2

vorgeschlagenen Regelung spätestens vier Monate vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 1 zu treffen; danach ist der Zeitpunkt der Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses (bzw. nach § 48 d Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Angestelltenverhältnisses) maßgeblich, im Falle der Verlängerung, z. B. im Bereich der Medizin, also der Ablauf der verlängerten Dienstzeit.

Zu Nummer 28 — § 49 — Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Die vorgesehene Änderung ergibt sich aus der Abschaffung des Amtes des Hochschulassistenten und der Neuordnung der Personalstruktur (vgl. zu Nr. 25 bis 27).

Zu Nummer 29 — § 50 — Dienstrechtliche Sonderregelungen

Begründung wie zu Nr. 28.

Zu Nummer 30 — § 51 — Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1977 gemäß § 105 Satz 1 i. V. mit § 109 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Kraft getreten, weil sie dem § 67 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht; sie wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 31 — § 53 — Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

§ 53 Abs. 1 Satz 1 entspricht der geltenden Gesetzesfassung. Satz 2 stellt klar, daß die Weisungsbefugnis dem Professor zusteht, dessen Aufgabenbereich der wissenschaftliche Mitarbeiter zugewiesen ist; der Weisungsbefugnis steht die Zuordnung nach Satz 1 also nicht entgegen.

§ 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 entspricht dem geltenden Recht. Der neue § 53 Abs. 2 Satz 3 soll die nach der bisher geltenden Fassung streitige Frage entscheiden, ob einem wissenschaftlichen Mitarbeiter die Vorbereitung einer Promotion im Rahmen seiner Dienstaufgaben eingeräumt werden kann; der Landesgesetzgeber soll nach der neuen Vorschrift die Möglichkeit haben, die Vorbereitung einer Promotion als Dienstaufgabe eines befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiters zuzulassen.

§ 53 Abs. 3 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. § 53 Abs. 3 Satz 2 soll klarstellen, daß bei der Besetzung der Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters auch Habilitierte der eigenen Hochschule berücksichtigt werden können. Auch damit sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs verbessert werden (vgl. dazu auch II.4. des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 32 — § 54 — Personal mit ärztlichen Aufgaben

Die vorgesehene Änderung ergibt sich aus der Abschaffung des Amtes des Hochschulassistenten und der Neuordnung der Personalstruktur (vgl. zu Nr. 25 bis 27).

Zu Nummer 33 — § 55 — Lehrbeauftragte

Durch die vorgesehene Änderung des § 55 soll die Bestimmung um die Möglichkeit der Übernahme eines Lehrauftrags unter Verzicht auf eine Vergütung erweitert werden. Die bisherige Regelung wurde der Vielfalt der hier zugrundeliegenden Tatbestände nicht gerecht.

Zu Nummer 34 — § 57 — Tutoren

Die vorgesehene Änderung ergibt sich aus der Abschaffung des Amtes des Hochschulassistenten und der Neuordnung der Personalstruktur (vgl. zu Nr. 25 bis 27).

Zu Nummer 35 — § 60 — Zusammenwirken von Land und Hochschule

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der Aufhebung der §§ 67 bis 69 (vgl. zu Nr. 40) und aus der Neufassung des § 62.

Zu Nummer 36 — § 62 — Leitung der Hochschule

Nach der geltenden Fassung des § 62 bildet die Präsidialverfassung den Regeltypus für die Leitungsform der Hochschule. Die Neufassung soll den Ländern die Auswahl unter vier Leitungsformen eröffnen: Es sind dies die Modelle des Präsidialsystems in monokratischer und kollegialer Form, die das geltende Recht bereits vorsieht, sowie des Rektoratssystems in monokratischer und kollegialer Form. Diese Modelle haben nach dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes an den Hochschulen in unterschiedlichem Ausmaß Verbreitung gefunden. Beeinflußt wurde diese Entwicklung durch die Hochschulgesetze einiger Länder, die typische Elemente der Rektoratsverfassung beibehielten und mit Elementen des Präsidialsystems, die die geltende Fassung des § 62 vorgibt, verbanden. Zu den beibehaltenen Elementen der Rektoratsverfassung gehörte vor allem die Beschränkung der Wählbarkeit des hauptberuflichen Hochschulleiters auf die der Hochschule angehörenden Professoren. Aber auch soweit die Wählbarkeit der Hochschulleitung in Hochschulgesetzen der Länder, die sich für Präsidialsysteme entschieden, nicht auf Professoren der eigenen Hochschule beschränkt wurde, hielten die Hochschulen weitgehend daran fest, ihnen angehörende Professoren in Leitungämter zu wählen. Offensichtlich haben die Hochschulmitglieder in vielen Fällen eine positive Entwicklung ihrer Hochschule dann am besten gewährleistet gesehen, wenn sie ihre Leitung in die Hände eines Hochschullehrers legten. Andererseits sind in der Hochschulwirklichkeit auch gute Erfahrungen mit Präsi-

dialsystemen gemacht worden, für die befähigte hochschulexterne Persönlichkeiten gewonnen werden konnten (vgl. Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 84).

Angeichts dieser Entwicklungen und Erfahrungen kann am geltenden Recht nicht festgehalten werden. Sie nötigen aber nicht dazu, wie die HRG-Expertenkommission empfiehlt, nunmehr bundesrechtlich nur ein Rektoratssystem als Regeltypus vorzuschreiben. Beide Systeme haben sich dort, wo sie praktiziert wurden, im Ergebnis bewährt, so daß kein Anlaß besteht, den Ländern bundesrechtlich ein bestimmtes System vorzuschreiben. Absatz 1 Satz 1 sieht deshalb als gleichwertige Alternativen für die Hochschulleitung einen Rektor, ein Rektorat, einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium vor. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Hochschulleitung in Satz 2 und 3 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 2 regelt in Satz 1, Satz 3 und 4 die Wahl und die Bestellung des Leiters der Hochschule oder der zu wählenden Mitglieder eines Leitungsgremiums entsprechend dem geltenden Recht. Zu dem neu eingefügten Satz 2 wird auf die Begründung zu Nr. 37 (§ 63) verwiesen.

Absatz 3 legt die wesentlichen Elemente der Leitungsverfassung fest, wenn die Hochschule durch einen Rektor geleitet wird. Der Rektor ist aus dem Kreis der Professoren zu wählen, die der Hochschule angehören, und hat sein Amt hauptberuflich auszuüben. Eine nebenamtliche oder nebenberufliche Wahrnehmung des Rektorenamtes ist ausgeschlossen. Wird der Rektor als solcher zum Beamten ernannt, hat er das Amt eines Leiters der Hochschule hauptamtlich wahrzunehmen. Wird ein Angestelltenverhältnis begründet, darf die regelmäßige Arbeitszeit für die Rektorentätigkeit nicht so weit ermäßigt werden, daß eine hauptberufliche Tätigkeit als Rektor nicht mehr vorliegt. Seine Mindestamtszeit wird im Unterschied zu der Regelung, die bisher für den Leiter der Hochschule gilt, auf 2 Jahre verkürzt. Dies erleichtert dem Rektor die Gewinnung des Anschlusses an die wissenschaftliche Entwicklung seines Faches nach dem Ablauf der Amtszeit und fördert die Bereitschaft profilierter Wissenschaftler, sich für die Leitung ihrer Hochschule zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehene Neufassung des § 62 läßt eine landesrechtliche Regelung zu, nach der der Rektor während der Dauer seines Amtes in seinem Professorenamt verbleibt, jedoch von dessen Pflichten entbunden wird; das Landesrecht kann auch vorsehen, daß die Berechtigung zu Forschung und Lehre unberührt bleibt.

Absatz 4 legt Elemente der Leitungsverfassung für eine kollegiale Hochschulleitung durch ein Rektorat fest, das vor allem für größere Hochschulen in Betracht kommt, die eine fachliche Ressortverteilung der Leitungsaufgaben erfordern (vgl. Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 83). Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, sowie mehrere Prorektoren und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte (Kanzler) an. Die Wählbarkeit der Prorektoren ist

auf die der Hochschule angehörenden Professoren beschränkt; ihre Amtszeit beträgt wie die des Rektors mindestens 2 Jahre.

Die Absätze 5 und 6, die Strukturelemente für die monokratische und die kollegiale Form des Präsidialsystems vorschreiben, entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 7 verpflichtet das Landesrecht dazu, den wissenschaftlichen Hochschulen das Recht einzuräumen, über ihre Leitungsform in bestimmtem Umfang selbst zu entscheiden: Ihnen ist die Wahl zwischen „Rektoratsverfassung“ oder „Präsidialverfassung“ zu geben, also zwischen den beiden Grundmodellen, die Absatz 1 in Nr. 1 und 2 beschreibt. Wird z. B. im Recht eines Landes als Leitungsform das Rektorat im Sinne von Absatz 4 bestimmt, so kann jede wissenschaftliche Hochschule dieses Landes sich statt dessen für eine Form der Präsidialverfassung entscheiden, nicht dagegen für einen monokratischen Rektor (Absatz 3); ob in diesem Fall die wissenschaftlichen Hochschulen für den Präsidenten (Absatz 5), für das Präsidialkollegium (Absatz 6) oder für beides optieren können, bleibt der landesrechtlichen Regelung überlassen. Das Landesrecht kann auch nähere Bestimmungen über die Mindestzeit treffen, für die eine einmal getroffene Wahl der Leitungsform in Geltung bleibt. Eine Verpflichtung zu dieser Wahl besteht nach Absatz 7 nicht; macht eine Hochschule von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, so verbleibt es bei der vom Landesrecht getroffenen Entscheidung.

Zu Nummer 37 — § 63 — Aufgaben zentraler Kollegialorgane

Die vorgesehene Änderung enthält eine neue Bestimmung über die Wahl der Hochschulleitung durch das hierfür zuständige zentrale Kollegialorgan (im Landesrecht als Konvent, Konzil, Großer Senat, Versammlung oder Konsistorium bezeichnet).

Die Hochschulleitung und die Art ihrer Amtsführung sind für das Ansehen und die Entwicklung der Hochschule von herausragender Bedeutung. Es sollten deshalb die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Persönlichkeit an ihrer Spitze sachverständig ausgewählt wird und bei den Professoren über eine stabile Vertrauensbasis verfügt. Für die Leistungen ihrer Hochschule in Forschung und Lehre tragen die Professoren die Verantwortung; sie sind von den Leitungsentscheidungen in besonderer Weise und dauerhaft betroffen. Die bisher nicht überall vorhandene Bereitschaft hervorragender Wissenschaftler, sich in den Dienst der Leitung ihrer Hochschule zu stellen, dürfte wachsen, wenn sie sich auf eine breite Vertrauensbasis in der Professorenschaft stützen können.

Zur Erreichung dieses Ziels sieht der Entwurf vor, daß die Wahl des Rektors bzw. des Präsidenten und, im Falle eines Rektorats- oder Präsidialkollegiums, der weiteren zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums sowohl die Mehrheit des Wahlorgans als auch die Mehrheit der dem Wahlorgan

angehörenden Professoren erforderlich ist. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Hochschulrahmengesetz in seiner geltenden Fassung bei der Regelung über Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 in der geltenden Fassung). Im Unterschied zu dieser Regelung wird jedoch in § 63 für die Wahl der Hochschulleitung nicht vorgesehen, daß sich die Professorenmehrheit nach einem zweiten Wahlgang gegenüber den übrigen Gruppen durchsetzen kann. Der Gefahr, daß sich mehrere Wahlvorschläge blockieren, weil keiner der Kandidaten die doppelte Mehrheit auf sich vereinigen kann, wird begegnet, indem in § 62 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen wird, daß der Wahlvorschlag von einem zentralen Kollegialorgan aufzustellen ist, der seinerseits neben der Mehrheit des vorschlagenden Organs auch der Mehrheit der diesem Organ angehörenden Professoren bedarf. Hierdurch soll erreicht werden, daß im Konzil nur solche Kandidaten zur Wahl stehen, die grundsätzlich konsensfähig sind. Die vorgesehene Regelung über den Wahlvorschlag wird gleichzeitig die Findung von Kandidaten erleichtern, da sie aufgrund des Vorverfahrens Klarheit über ihre Wahlchancen haben. Nicht festgelegt wird, ob für den Wahlvorschlag das Wahlorgan selbst oder ein anderes zentrales Kollegialorgan, etwa der Senat, zuständig ist. Die Aufstellung des Wahlvorschlages dieses Organs muß, wie die geltende Gesetzesfassung vorsieht, im Zusammenwirken mit dem Land erfolgen (§ 60).

Die Regelung der Zusammensetzung des für die Wahl der Leitung und für die Beschlußfassung über die Grundordnung zuständigen zentralen Kollegialorgans wird weiterhin dem Landesrecht überlassen. Die Empfehlung der HRG-Kommission, in das Hochschulrahmengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die den Professoren in diesem Kollegialorgan die absolute Mehrheit der Stimmen sichert, wird nicht aufgenommen. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Bundesrecht in vielen Fällen zu einer Änderung der Paritäten im Wahlgremium führen würde. Die in § 63 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Änderung macht keine Neuregelung der Zusammensetzung des Wahlorgans erforderlich.

Entfallen soll der bisherige Satz 2 des § 63 Abs. 1, der die Zuständigkeit des betreffenden Kollegialorgans auf Angelegenheiten beschränkt, die nicht wissenschaftsrelevant sind. Durch die Aufhebung dieses Satzes wird ermöglicht, daß diesem zentralen Kollegialorgan durch das Landesrecht auch wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen werden können. Soweit das Landesrecht hiervon Gebrauch macht, greift die Regelung über die Zusammensetzung der Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten Platz (§ 38 Abs. 3 Satz 5 — neu — in der nach Nr. 18 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Fassung).

Die vorgesehene Änderung in § 63 Abs. 2 ergibt sich aus der Aufhebung der §§ 67 und 69 (vgl. zu Nr. 40).

Zu Nummer 38 — § 64 — Fachbereich

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der Aufhebung der §§ 67 bis 69 (vgl. zu Nr. 40).

Zu Nummer 39 — § 66 — Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Die vorgesehene Ergänzung der Regelung über die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen in § 66 Abs. 3 geht von der Überlegung aus, daß der Grundsatz der Gruppenvertretung für die Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen nicht angemessen ist. Die Bundesregierung ist, wie die HRG-Expertenkommission (vgl. dazu Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 106), der Auffassung, daß die Gruppenvertretung nicht auf allen Ebenen oder bei allen Gremien verwirklicht werden muß; schon die geltende Fassung des Hochschulrahmengesetzes schreibt die Gruppenvertretung nur für die wichtigsten Organe vor (§ 38 Abs. 3 Satz 1).

Die für alle Hochschulmitglieder bedeutsamen Entscheidungen, etwa hinsichtlich der Vollständigkeit und der Ordnung des Lehrangebots oder des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen, werden durch die Fachbereiche getroffen; auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 66 werden derartige Fragen nicht geregelt. Der Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen — der Institute und Seminare — ist in den meisten Fachrichtungen der eigentliche Arbeitsraum für Forschung und Lehre; meist ist er durch eine Schwerpunktausrichtung in der Forschung gekennzeichnet.

Aus diesen Gründen ist auf dieser Ebene eine Gruppenmitwirkung bei der Bestellung oder Wahl der Leitung der Einrichtung nicht zweckmäßig. Die — monokratisch oder kollegial verfaßte — Leitung sollte dementsprechend den Professoren der Einrichtung vorbehalten bleiben. Zur Frage, welche Leitungsformen zugelassen werden, verbleibt es bei der in § 66 Abs. 3 (Satz 1 neu) getroffenen Regelung.

Zu Nummer 40 — 4. Kapitel, 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) — Hochschulplanung

Die Vorschriften der §§ 67 bis 69 über die Hochschulplanung sollen aufgehoben werden. Sie haben in der Praxis nicht die vom Gesetzgeber des Hochschulrahmengesetzes von 1976 erwartete Bedeutung erlangt. Eine rahmenrechtliche Regelung dieses Bereichs erscheint nicht erforderlich.

Zu Nummer 41 — § 70 — Anerkennung von Einrichtungen

Die vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen der Neufassung von § 9 (vgl. zu Nr. 6), der Aufhebung von § 68 (vgl. zu Nr. 40) und der Aufhebung von § 6 (vgl. zu Nr. 5).

Zu Nummer 42 — § 70 a — Gleichstellung von Abschlüssen

Der eingefügte § 70 a sieht Bestimmungen über die Gleichstellung von Abschlüssen vor, die durch besondere Ausbildungsgänge für Hochschulzugangsberechtigte vermittelt werden. Mit der Gleichstellungsregelung soll die Entwicklung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und von Ausbildungsalternativen zum Hochschulstudium gefördert werden. Der Ausbau von Ausbildungsalternativen ist im Hinblick auf die Ausbildungsbelastung der Hochschulen und die sich verschlechternden Berufsaussichten für Hochschulabsolventen verstärkt anzustreben.

Die vorgesehene Vorschrift betrifft Sonderausbildungen, die für Studienberechtigte entwickelt wurden und wie im dualen System der beruflichen Bildung an zwei Lernorten durchgeführt werden (zum Umfang und der Struktur der vorhandenen Angebote vgl. Berufsbildungsbericht 1983 des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Teil I, Ziff. 2.6.). Ihnen ist gemeinsam, daß die fachpraktische Ausbildung in Ausbildungsbetrieben stattfindet, während die fachtheoretischen Ausbildungsanteile von Berufsakademien, von berufsbildenden Fachschulen und anderen Ausbildungsstätten, in einigen Fällen auch von Fachhochschulen vermittelt werden. Zum Teil werden durch diese Ausbildungen Abschlüsse vermittelt, die einem Studienabschluß an einer Fachhochschule nicht nachstehen.

Durch den neuen § 70 a Abs. 1 Satz 1 sollen nunmehr die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Gleichstellung der Abschlüsse von dualen Sonderausbildungen mit Hochschulabschlüssen bundesrechtlich bestimmt werden. § 70 a Abs. 1 Satz 2 sieht die hochschulrechtlichen Folgen vor, die mit der Gleichstellung verbunden sind, und soll in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 3 (neu) ihre bundesweite Anerkennung sichern. § 70 a Abs. 1 Satz 3 soll dazu ermächtigen, für gleichgestellte Abschlüsse den Hochschulgraden entsprechende Abschlußbezeichnungen zu verleihen, und in Verbindung mit § 70 a Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 3 (neu) deren bundesweite Führungsbefugnis sichern.

Das Landesrecht kann nach dem neuen § 70 a Abs. 1 Satz 1 Gleichstellungsregelungen treffen, wenn eine duale Sonderausbildung einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit einer Sonderausbildung ist nur gegeben, wenn die Ausbildungsstätte und der Ausbildungsgang bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Die Einrichtung des Bildungswesens, die die Sonderausbildung in Zusammenarbeit mit betrieblichen Ausbildungsträgern vermittelt, muß danach dieselben Voraussetzungen erfüllen, die nach § 70 für die Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen gefordert werden. Die Ausbildung muß mindestens drei Jahre dauern. Darüber hinaus erfordert die Gleichstellung, da sie sich sowohl auf den betrieblichen als auch den theoretischen Ausbildungsanteil bezieht, gleichwertige Anforderungen in der Abschlußprüfung. Handelt es sich bei der Bildungseinrichtung um eine private Ausbildungs-

stätte, etwa eine nicht staatliche Bergingenieurschule, muß sie auch als solche staatlich anerkannt sein.

Nach dem neuen § 70 a Abs. 1 Satz 2 sollen mit einer Gleichstellung dieselben hochschulrechtlichen Folgen verbunden sein wie mit dem Abschluß des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule. Der neue § 72 Abs. 1 Satz 3 sieht die unmittelbare Geltung dieser Rechtsfolge vor. Im Interesse der beruflichen Mobilität der Absolventen soll es keines weiteren Aktes der Anerkennung der Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium mehr bedürfen, wenn der Ausbildungsabschluß in einem Land dem Abschluß in einem Studiengang an einer Fachhochschule gleichgestellt worden ist. Diese Gleichstellungsfolgen haben auch für den Fall Bedeutung, daß in laubbahn- oder berufsrechtlichen Vorschriften an ein im hochschulrechtlichen Sinne abgeschlossenes Studium in einem Fachhochschulstudiengang angeknüpft wird; unmittelbare laubbahn- oder berufsrechtliche Wirkungen hat die Gleichstellungsregelung jedoch nicht.

Zu Nummer 43 — § 71 — Gleichstellung von Abschlüssen der Notarschule

Von der im geltenden § 71 vorgesehenen Übergangsvorschrift zur Erleichterung der Umstellung der bisherigen Ausbildung des gehobenen Dienstes auf die Ebene der Fachhochschule wurde nur für die Ausbildung des Bezirksnotars in Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Da die Regelung des § 71 in der geltenden Fassung ausläuft, die Notwendigkeit für eine derartige Regelung für die Bezirksnotarsausbildung in Baden-Württemberg aber weiter besteht, bedarf es der vorgeschlagenen Regelung.

Zu Nummer 44 — § 72 — Anpassungsfristen

Artikel 1 Nr. 1 bis 43 enthält, soweit nicht in Nr. 44 (§ 72 Abs. 1 Satz 3) etwas anderes vorgesehen ist, neue Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Nach dem neuen § 72 Abs. 1 Satz 2 sind die Länder verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Rahmenvorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 43 entsprechende Anpassungsgesetze zu erlassen.

Die aufgrund des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) geltende Anpassungsfrist bleibt nach dem neu gefaßten § 72 Abs. 1 Satz 1 bestehen.

Der neu gefaßte § 72 Abs. 1 Satz 3 nennt die Vorschriften des Entwurfs, die ohne vorherige Umsetzung durch Landesgesetze unmittelbare Wirkung haben sollen. Es handelt sich dabei um Vorschriften, deren Regelungsgehalt für Bund und Länder verbindlich sein soll und sinnvoll nur einheitlich gelten kann. Hierbei sind die im Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (BT-Drucks. 10/2283) vorge-

sehenen Vorschriften, die unmittelbar gelten sollen (§§ 57 a bis 57 g und § 70 Abs. 6), mitberücksichtigt, weil dieses Gesetz voraussichtlich vor dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes in Kraft treten wird.

Zu Nummer 45 — § 73 — Abweichende Regelungen

Die vorgesehenen Änderungen in Absatz 3 ergeben sich aus den Änderungen des § 38 (vgl. zu Nr. 18).

Der neue § 73 Abs. 4 trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 (BVerfGE 61, 210) Rechnung. Danach können bestimmte, in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts näher bezeichnete Professoren an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht als Hochschullehrer in dem auf wissenschaftliche Hochschulen bezogenen materiellen Sinne (vgl. BVerfGE 61, 210, 239 f.) angesehen werden. Sie dürfen der Gruppe der Professoren, die den materiellen Hochschullehrerbegriff erfüllen und über den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluß auf die wissenschaftsrelevanten Entscheidungen verfügen müssen, nicht unterschiedslos zugeordnet werden (vgl. BVerfGE 61, 210, 242, 254).

Der vorgesehene § 73 Abs. 4 läßt offen, welche Professoren an Gesamthochschulen den Hochschullehrern im materiellen Sinne zugeordnet werden dürfen. Die Bestimmungen über die verfassungskonforme homogene Bildung der Professorengruppe, die in Gremien mit wissenschaftsrelevanten Entscheidungsbefugnissen über die in § 38 Abs. 3 Satz 5 (neu; vgl. zu Nr. 18) vorgesehene Mehrheit verfügen muß, sind nach den Grundsätzen des genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Landesgesetzgeber selbst zu treffen. Hinsichtlich derjenigen Professoren, die nach diesen Grundsätzen bei der Berechnung der durch § 38 Abs. 3 Satz 5 (neu) gebotenen Mehrheit nicht berücksichtigt werden dürfen, sieht der neue § 73 Abs. 4 Satz 1 vor, daß sie auch von der persönlichen Mitwirkung auszuschließen sind, die nach § 38 Abs. 5 (neu; vgl. zu Nr. 18) in bestimmten Angelegenheiten allen Professoren des Fachbereichs einzuräumen ist. Ausgenommen vom Ausschluß der persönlichen Mitwirkung sind nach dem neuen § 73 Abs. 4 Satz 2 die Berufsangelegenheiten der nach Satz 1 nicht mitwirkungsberechtigten Professoren.

Zu Nummer 46 — § 74 — Erprobung der einstufigen Juristenausbildung

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, weil § 5 b des Deutschen Richtergesetzes durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) neu gefaßt wurde. Die bisherige Fassung des § 5 b — auf die § 74 des Hochschulrahmengesetzes Bezug nimmt — gilt für eine Übergangszeit weiter.

Zu Nummer 47 — § 75 — Überleitungsvorschriften

Folgeänderung zur Änderung des § 72 Abs. 1 nach Nr. 44.

Zu Nummer 48 — § 76 — Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

Begründung wie zu Nr. 47.

Zu Nummer 49 — § 76 a — Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Die vorgesehene Vorschrift gewährleistet, daß die Hochschulassistenten, die bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes ernannt worden sind, in ihrer bisherigen hochschulrechtlichen und dienstrechtlichen Stellung verbleiben.

Artikel 2 — Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Zu Nummer 1 — § 4

§ 4 Abs. 2 Satz 2 sieht in der geltenden Fassung eine besondere Regelung für die Fälle vor, in denen Professoren oder Hochschulassistenten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden können. Diese Vorschrift ist an die Änderung der Personalstruktur anzupassen, die in Artikel 1 Nr. 21 — § 42 — und Nr. 25 bis 27 — §§ 47 bis 48 d — des Entwurfs vorgesehen ist. An die Stelle des Hochschulassistenten treten die im Entwurf neu vorgesehenen Ämter des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, für die gleichermaßen ein Bedürfnis für eine Einbeziehung in die vorgenannte Sonderregelung besteht.

Zu Nummer 2 — Überschrift vor § 105

Die vorgesehene Neufassung ist als Folge der Neuordnung der Personalstruktur durch Artikel 1 Nr. 21, 25 bis 27 erforderlich.

Zu Nummer 3 — § 105

Begründung wie zu Nr. 2.

Zu Nummer 4 — § 125

Begründung wie zu Nr. 2.

Artikel 3 — Änderung des Bundesbeamtenengesetzes

Zu Nummer 1 — Überschrift vor § 176 a

Die vorgesehene Neufassung ist als Folge der Neuordnung der Personalstruktur durch Artikel 1 Nr. 21, 25 bis 27 erforderlich.

Zu Nummer 2 — § 176 a

Die vorgesehene Änderung der Absätze 1, 2 und 5 Satz 1 ist als Folge der Neuordnung der Personalstruktur durch Artikel 1 Nr. 21, 25 bis 27 erforderlich. Absatz 5 Satz 2 und 3 ist wegen der vollzogenen

Überleitung des betroffenen Personals gegenstandslos und daher aufzuheben.

Artikel 4 — Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich als Folge der Neuordnung der Personalstruktur durch Artikel 1 Nr. 21, 25 bis 27.

Artikel 5 — Neubekanntmachung

Die Vorschrift enthält die Befugnis zur Neubekanntmachung des Hochschulrahmengesetzes. Sie erscheint wegen der früheren und der jetzt vorgesehenen Änderungen dieses Gesetzes zweckmäßig.

Artikel 6 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7 — Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes; die Regelungen über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen nach Artikel 1 Nr. 6 und über die in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe b vorgesehene Aufhebung treten erst am 1. Januar 1988 in Kraft (vgl. Artikel 1 zu Nr. 6, zu Nr. 7 Buchstabe a und zu Nr. 41 Buchstabe b).

C. Vorschläge der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften

Der Referentenentwurf ist am 23. November 1984 mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften gemäß § 94 BBG erörtert worden. Gegen die Konzeption der vorgesehenen Personalstruktur wurde grundsätzlich eingewandt, sie halte den Nachwuchswissenschaftler durch die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeits- und Dienstverhältnisse von der wissenschaftlichen Hilfskraft bis zum Hochschuldozenten zu lange in einer ungesicherten Position. Die Ausgestaltung des Assistentenamtes könne nicht akzeptiert werden, weil sich der Assistent im Hinblick auf seine im Referentenentwurf vorgesehene Zuordnung zu einem Professor, die Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Einräumung eines Freiraums für eigene wissenschaftliche Arbeit und das Vorschlagsrecht des Professors als Voraussetzung für die Verlängerung seines Amtes in zu großer persönlicher Abhängigkeit befinde. Die Ämter des Oberassistenten/Oberingenieurs und des Hochschuldozenten seien zu streichen; an ihrer Stelle seien wie bisher Professorenämter im Beamtenverhältnis auf Zeit in der Besoldungsgruppe C 2 vorzusehen, für die jedoch der Grundsatz der Fremdbeförderung nicht gelten dürfe. Auch für eine anschließende Beförderung

in ein Professorenamt der Besoldungsgruppe C 2 auf Lebenszeit müsse vom Fremdbeförderungsprinzip abgesehen werden.

Beim wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wurde die vorgesehene Übertragung der Anordnungsbefugnisse auf einen Professor für nicht sachgerecht gehalten. Bedenken wurden auch dagegen erhoben, daß bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter auch Habilitierte berücksichtigt werden können.

Mit beamtenrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sei die Bestimmung, daß ein Hochschulmitglied, das ein Drittmittelvorhaben durchführt, das Recht erhalten soll, die aus den Drittmitteln bezahlten Mitarbeiter selbst auszuwählen.

Allgemein kritisiert wurde, daß mit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes nicht zugleich eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes eingebracht werde, die die notwendigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die in der HRG-Novelle vorgesehenen neuen Ämter treffe. Im Hinblick darauf erklärten die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß sie das Beteiligungsgespräch nach § 94 BBG nicht als abgeschlossen betrachteten. Demgegenüber hielten die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes ein neues Beteiligungsgespräch nur dann für erforderlich, wenn in den Regierungsentwurf neue, in dem Gespräch am 23. November nicht erörterte Regelungen aufgenommen würden.

D. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften

Einem Teil der Einwände, die sich auf den Referentenentwurf vom 9. November 1984 bezogen, wird in der Fassung des Regierungsentwurfs Rechnung getragen: Die im Referentenentwurf vorgesehene Bestimmung über wissenschaftliche Hilfskräfte wurde in den Regierungsentwurf nicht aufgenommen; gleiches gilt für einige der beanstandeten Bestimmungen über die Ausgestaltung des Assistentenamtes (entfallen sind u. a. die besondere Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Einräumung eines Freiraums und das Vorschlagsrecht des Professors als Voraussetzung für die Verlängerung); den Bedenken gegen den Hochschuldozenten wurde teilweise dadurch Rechnung getragen, daß dieses Amt nicht, wie ursprünglich vorgesehen, als Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern als Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet wird; die beamtenrechtlichen Bedenken zur Drittmittelforschung entfallen, weil im Regierungsentwurf klargestellt wird, daß aus Drittmitteln bezahlte Mitarbeiter als Personal der Hochschule im Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden sollen.

Im übrigen hält die Bundesregierung an den erörterten beamtenrechtlichen Regelungen aus folgenden Gründen fest: Die Zuordnung des Assistenten zu einem Professor ist erforderlich, weil die Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen, bei

denen es sich um eine weisungsgebundene Tätigkeit handelt, nach dem Gesetzentwurf nicht mehr getrennt von der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgen soll. Nach der geltenden Gesetzesfassung wurde der Hochschulassistent zu früh aus der Verantwortung des ihn betreuenden Hochschullehrers entlassen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25).

Die Position des Oberassistenten bzw. Oberingenieurs ist erforderlich, weil im Hinblick auf die Situation des habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchses Vorsorge dafür getroffen werden muß, daß der Assistent nach seiner Habilitation, wenn er keinen Ruf als Professor erhält, der Hochschule noch für einen gewissen Zeitraum erhalten werden kann (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 27). Dies wäre, wie die gegenwärtige Situation zeigt, außerordentlich erschwert, wenn für die Phase nach der Habilitation nur die Berufung in ein Professorenamt zum Verbleib an der Hochschule führte. Die Forderung, bei der Berufung in ein Beamtenverhältnis als Professor auf Zeit vom Grundsatz der Fremdb Berufung abzusehen, ist nicht sachgerecht, weil damit ein Element des Laufbahnrechts eingeführt würde, das dem Dienstrecht der Professoren fremd ist (vgl. § 50 HRG). Noch bedenklicher ist der Vorschlag, bei einer anschließenden Berufung in ein Professorenamt auf Lebenszeit vom Grundsatz der Fremdb Berufung ein zweites Mal abzusehen. Die Tatsache, daß in bestimmten Fällen ein Bedürfnis für die Beschäftigung eines Habilitierten an seiner Hochschule mit selbständigen Aufgaben in Forschung und Lehre besteht, ist ein wesentlicher Grund für die Einführung des Hochschuldozenten. Für die Ernennung als Hochschuldozent gilt das Verbot der Hausberufung nicht. Das Amt des Hochschuldozenten eröffnet nach dem Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen zudem eine Perspektive für eine Beschäftigung auf Lebenszeit und ist auch deshalb günstiger für den habilitierten wissenschaftlichen

Nachwuchs als die Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Aus gleichem Grunde muß auch die Bestimmung beibehalten werden, daß Habilitierte der eigenen Hochschule auch bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter berücksichtigt werden können.

Im übrigen verkennt die Kritik am Oberassistenten/Oberingenieur und am Hochschuldozenten, daß die beiden Ämter im Regelfall nicht hintereinander geschaltet werden, sondern als alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Für den promovierten Nachwuchswissenschaftler sieht der Gesetzentwurf damit im Regelfall nur die Aneinanderreihung von zwei befristeten Ämtern vor.

Die beim wissenschaftlichen Mitarbeiter kritisierte Bestimmung, daß die Anordnungsbefugnisse auf einen Professor übertragen werden können, ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Statt dessen wird vorgesehen, daß, soweit ein wissenschaftlicher Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, dieser weisungsbefugt ist. Dies ist schon nach der geltenden Gesetzesfassung zulässig; insofern handelt es sich um eine lediglich klarstellende Bestimmung.

Ob die besoldungsrechtlichen Neuregelungen, die in Folge des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes notwendig werden, zugleich mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes eingebracht werden oder in einem gesonderten Entwurf, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Auch im Jahre 1973 ist der Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes ohne gleichzeitige Vorlage der aus ihm folgenden besoldungsrechtlichen Neuregelungen eingebracht worden (BT-Drs. 7/1328). Diese enthielt erst der danach eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BT-Drs. 7/1906).

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschul-
rahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

In § 9 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Verfassungslage kann der Bund den Ländern nicht vorschreiben, daß sie sich für die Behandlung von Fragen des Studiums bestimmter Einrichtungen (Wissenschaftsrat) bedienen sollen. Der Bund würde wegen seines Stimmgewichts im Wissenschaftsrat von einem Viertel einen Einfluß erhalten, der ihm nach der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Studienreform nicht zusteht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

In § 9 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Vertreter des Bundes und Sachverständige der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden."

Begründung:

Die Änderung trägt der Verantwortung für die Koordinierung von Studium und Prüfungen, welche nach der Verfassungslage vor allem bei den Ländern und den Hochschulen liegt, besser Rechnung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 10)

In Buchstabe d sind in § 10 Abs. 6 die Worte

"insbesondere zur Erprobung von Reformmodellen (§ 8 Abs. 2)
Studiengänge"
durch die Worte
"neue Studiengänge"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Beschränkung der Eignungsfeststellung auf "neue" Studiengänge wird der Grundsatz des § 27 Abs. 2 HRG, wonach die Hochschulzugangsberechtigung "grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung" nachgewiesen wird, besser gewahrt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11)

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die Studienordnung kann vorsehen, daß ... (wie Absatz 1 Satz 6 -neu- Gesetzentwurf)."

Begründung:

Inhalt der Änderung ist die Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 1. Dadurch wird der im Gesetzentwurf als neuer Satz 6 vorgesehene Satz nunmehr Satz 5.

Die für § 11 Abs. 1 im Gesetzentwurf als neuer Satz 5 vorgesehene Bestimmung enthält eine überflüssige Detailregelung. Im übrigen bestehen Zweifel an der Vollziehbarkeit dieser Regelung. Wie soll festgestellt werden, ob der Verzicht auf den Nachweis bestimmter Studienleistungen nach dem Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmter Studenten gerechtfertigt ist, wenn eben die diese Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisenden Studienleistungen nicht erbracht zu werden brauchen?

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 11)

Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c. Absatz 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Regelungen der Studienordnungen sind mit personellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen verbunden. Den Ländern muß daher die Möglichkeit erhalten bleiben, gem. § 60 Nr. 1 HRG eine landesrechtliche Zustimmung vorzusehen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a und b (§ 16)

a) In Buchstabe a ist § 16 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist."

b) In Buchstabe b ist § 16 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht."

Begründung zu a und b:

Der Begriff "berufsqualifizierender Abschluß" ist kein Maßstab, der sich als Genehmigungskriterium für eine Prüfungsordnung eignet. Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 16)

In Nummer 10 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Lockerung der Prüfungsanforderungen birgt die Gefahr in sich, daß in der Praxis die Abschlußprüfung stets nach Ablauf der Regelstudienzeit abgenommen wird und sich dadurch die Studienzeit verlängert. Es sollte deshalb bei der bisherigen Regelung verbleiben, wonach die Abschlußprüfung "grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit" abgenommen wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 18)

In § 18 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") verliehen.'

Begründung:

Zur Differenzierung des Diplomgrades nach Hochschularten reicht es aus, den an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen erworbenen Diplomgrad mit einem Zusatz zu versehen. Im geltenden Hochschulrahmengesetz hat der Halbsatz "auf Antrag der Absolventen ist der Studiengang anzugeben" die Bedeutung, eine Differenzierung nach Hochschularten zu ermöglichen. Daher ist für diese Bestimmung in der Neufassung kein Raum mehr.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25)

In § 25 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift verletzt die Haushaltshoheit der Länder.

Es muß den Ländern überlassen bleiben, ob alle finanziellen Entgelte, die im Zusammenhang mit der Drittmittelforschung anfallen, den Hochschulen im vollen Umfang verbleiben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 36)

Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesrecht regelt ... (wie Gesetzentwurf unter Nummer 16 Buchstabe a)."

Begründung:

Ein Bedürfnis für eine rahmenrechtliche Festlegung, wie sie der Gesetzentwurf in Nummer 16 unter den Buchstaben b (§ 36 Abs. 4 -neu-) und c (Folgeänderung) vorsieht, besteht nicht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 41)

Nummer 20 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Bedürfnis für eine rahmenrechtliche Festlegung ist nicht gegeben.

12. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 42)

In § 42 Satz 2 sind die Worte
"auf deren Antrag"
zu streichen.

Begründung:

Die Länder müssen in der Lage sein, eine ihren Planungen entsprechende Konzeption der Personalstruktur zu verwirklichen; sie können nicht auf die Ablehnung von Hochschulansträgen beschränkt werden ("negative Planungsfreiheit").

13. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 43)

In Buchstabe a ist in § 43 Abs. 1 Satz 3
das Wort "soll"
durch das Wort "kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung der Länder, die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung auf Antrag zur Dienstaufgabe zu erklären, hat zwangsläufig die Erstattung von Reisekosten und Deputatsanrechnungen zur Folge. Dem Dienstherrn muß deshalb die Möglichkeit erhalten bleiben, über diese Folgen im Einzelfall zu entscheiden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 47)

In § 47 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten
"in den akademischen Heilberufen"
die Worte
"neben der Promotion"
einzufügen.

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, in den akademischen Heilberufen auf das Regelerfordernis der Promotion zu verzichten.

15. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 b)

In § 48 b Abs. 1 sind in Satz 2 nach den Worten
"sechs Jahre"
die Worte
"; ist das Dienstverhältnis als wissenschaftlicher
Assistent nach § 48 Abs. 1 Satz 3 um weitere vier
Jahre verlängert worden, wird der Verlängerungszeit-
raum auf die Dauer des Dienstverhältnisses als Ober-
assistent angerechnet"
einzufügen.

sowie in Satz 3 das Zitat
"Satz 1 bis 3"
durch das Zitat
"Satz 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der im medizinischen Bereich befristet beschäftigten Assistenzärzte muß die Dauer der befristeten Beschäftigung einerseits die weitere wissenschaftliche Qualifikation, insbesondere die Habilitation, ermöglichen, andererseits nach ihrem Ablauf den Beschäftigten noch eine realistische Chance zur Erlangung einer Dauerstelle eröffnen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist hierfür eine Dauer von 12 Jahren als erforderlich, aber auch als ausreichend anzusehen. Eine darüber hinausgehende befristete Beschäftigung liegt weder im Interesse der Beschäftigten noch des wissenschaftlichen Nachwuchses, der eine angemessene Chance zur wissenschaftlichen Qualifikation erhalten soll.

16. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 c)

In § 48 c Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Hochschuldozenten sind nicht ohne weiteres über die eigene Hochschule hinaus bekannt. Die Verantwortung für den eigenen Nachwuchs sollte der fördernden Hochschule belassen werden. Andererseits sollen keine übermäßigen, die Aufgaben von Lehre und Forschung beeinträchtigenden Verpflichtungen zur Einholung von Gutachten festgelegt werden. Im übrigen bedarf es auch keiner rahmenrechtlichen Regelung.

17. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 d)

In § 48 d ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

Begründung:

Es besteht die Gefahr, daß für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine Quasi-Laufbahn vom wissenschaftlichen Assistenten über den Oberassistenten zum Hochschuldozenten entsteht und die Stellen für Hochschuldozenten nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Formulierung trägt einerseits diesen Bedenken Rechnung, läßt aber andererseits gegenüber einer völligen Streichung des Absatzes 2 genügend Spielraum, um auch besonders begründeten Ausnahmefällen gerecht werden zu können.

18. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 53)

In § 53 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Einer rahmenrechtlichen Regelung bedarf es nicht, da ein Hindernis, Habilitierte der eigenen Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter einzustellen, nicht besteht. Auch sollte rahmenrechtlich die Möglichkeit, Habilitierte in weisungsgebundene Mitarbeiterfunktionen zu übernehmen, nicht angesprochen werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 31 a -neu- (§ 53 a)

Nach Nummer 31 ist folgende Nummer 31 a einzufügen:

'31 a. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a

Maximale Dauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit

Soweit die §§ 48, 48b, 48d und 53 sowie landesrechtliche Bestimmungen eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen, soll die Gesamtdauer dieser Beamtenverhältnisse zehn Jahre nicht überschreiten."

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, daß mehrere Funktionen (wissenschaftlicher Assistent, Oberassistent, Hochschuldozent) nacheinander im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen werden können, so daß die Beschäftigungsdauer 10 Jahre weit übersteigen kann, in besonderen Bereichen (Medizin, Ingenieurwissenschaften) sogar 20 und mehr Jahre erreichen kann. Dazu können noch Zeiten vor der Berufung zum wissenschaftlichen

Assistenten aufgrund landesrechtlicher Regelungen treten.

Es besteht die Gefahr, daß durch diese Möglichkeiten einer mehrfachen Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein hoher Anteil der wissenschaftlichen Mitarbeiter weit über 10 Jahre hinaus an den wissenschaftlichen Hochschulen verbleibt. Damit würde die notwendige Fluktuation wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Hochschulen behindert oder gar blockiert werden. Sie ist im Interesse der Forschungsaufgaben der Hochschulen, aber auch im Interesse der wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst notwendig gerade für die wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst ist ein rechtzeitiger Eintritt in das Berufsleben außerhalb der Hochschulen erforderlich, da sich die Einstellungs- und Berufsaussichten mit zunehmendem Lebensalter verschlechtern.

Eine Regellobergrenze der Beschäftigungsdauer im Beamtenverhältnis auf Zeit empfiehlt es sich mit Blick auf das Versorgungsrecht. Eine Regelung, die bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 10 Jahren eine Entlassung ohne Ansprüche auf Versorgung vorsieht, könnte verfassungsrechtlichen Einwendungen ausgesetzt sein. Dies ergibt sich insbesondere im Vergleich zu anderen Vorschriften für Zollbeamte, die zum Teil nach 10-jähriger Dienstzeit Versorgungsansprüche auf Lebenszeit vorsehen. Im Vergleich dazu wird es auf Dauer nicht haltbar sein, wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen dann ohne Ansprüche auf Versorgung zu entlassen, wenn ihre Beschäftigungsdauer in den meisten Fällen über 10 Jahre hinausgeht.

20. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 57)

Nummer 34 ist wie folgt zu fassen:

"34. § 57 wird aufgehoben."

Begründung:

Ein rahmenrechtliches Regelungsbedürfnis besteht nicht.

21. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 62)

In § 62 ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Die Wahl der Form der Hochschulleitung einschließlich der Frage, ob die Hochschulen zwischen verschiedenen Leitungsformen wählen können, muß dem Landesgesetzgeber zur Entscheidung vorbehalten bleiben. Im übrigen entbehrt die unterschiedliche Behandlung von wissenschaftlichen Hochschulen und anderen Hochschulen der sachlichen Grundlage.

22. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 70 a)

Nummer 42 ist zu streichen.

Begründung:

§ 70 a ist insbesondere abzulehnen wegen der darin enthaltenen Verpflichtung zur bundesweiten Anerkennung von Abschlüssen von dualen Sonderausbildungen als Hochschulabschlüsse.

23. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 72) und Artikel 1 a -neu-

a) In Artikel 1 ist Nummer 44 zu streichen.

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 43 entsprechende Landesgesetze zu erlassen."

Begründung:

Die Vorschrift über die Anpassung des Landesrechts an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes stellt eine eigenständige Bestimmung dieses Gesetzes dar. Für eine unmittelbare Geltung der Vorschrift des § 9 gibt es auch nach seiner Änderung keinen Bedarf mehr. Die unmittelbare Geltung der §§ 57 a bis g und § 70 Abs. 6 ist in dem Gesetz zu regeln, das diese Vorschriften ins HRG einfügt (vgl. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen).

24. Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 73)

Nummer 45 ist wie folgt zu fassen:

'45. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Durch Landesrecht kann im Falle der Anwendung des § 75 Abs. 4 und für ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätige Professoren an Gesamthochschulen eine von § 38 Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 und Abs. 6 abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß die Stimmen der in Satz 1 genannten Professoren, deren Sitze der nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 zu bildenden Gruppe zuzurechnen sind, zumindest bei Entscheidungen, die die Forachung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren, bei der Berechnung der für die Professorengruppe in den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgesehenen Mehrheiten außer Betracht bleiben."

Begründung:

In den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen muß eine Anrechnung der Professoren aus Fachhochschulstudiengängen und der sogenannten sonderübergeleiteten Professoren auf die Sitze der Professorengruppe möglich bleiben. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen kann durch eine Stimmgewichtsregelung Rechnung getragen werden. Das gilt auch in Hinblick auf die Neuregelung des § 38 Abs. 5 HRG.

25. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat erwartet, daß alle Maßnahmen zur Änderung der Personalstruktur kosten- und kapazitätsneutral realisiert werden können.

Der Bundesrat geht davon aus, daß bei den Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz auf Überleitungsvorschriften verzichtet wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß bis zu den Beratungen über das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes im zweiten Durchgang dem Bundesrat auch ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegt, der zusammen mit dem Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz beraten werden kann.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ihre Absicht, das Amt des Professors in der Besoldungsgruppe C 2 zu streichen, zumindest für Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen nicht weiter zu verfolgen.